



# Landvolk Mittelweser

März 2026  
21. Jahrgang  
Ausgabe 3

4 Extra-Seiten  
Steuerrecht kompakt

1,30 Euro

Mitteilungen aus dem Landvolk Niedersachsen - Kreisverband Mittelweser e. V.



## :: Testament mit Tücken

Reicht eine „wolkenartige“ Linie als Unterschrift im Testament? Nein, sagt das Gericht. Warum Formfehler Testamente kippen – das und mehr auf der Sonderseite Recht.

Seite 2



## :: Fertige Landwirte

Elf Wochen, 413 Unterrichtsstunden: 20 Quereinsteiger haben ihre Ausbildung bestanden. Unter ihnen Imke Poppe, die jetzt auch fachlich im Familienbetrieb mitarbeitet.

Seite 3



## :: Ausgezeichnet

Familie True aus Stuhr betreibt laut Jury den besten Marktstand Deutschlands. Seit fast 40 Jahren verkauft sie besonderes Gemüse auf Bremer Wochenmärkten.

Seite 6

## Aktuelles

### Riggert verabschiedet

Hannover (lv). Im Ausschuss für pflanzliche Erzeugnisse des Landvolks Niedersachsen hat es einen Wechsel im Vorsitz gegeben. Der bisherige Ausschussvorsitzende Thorsten Riggert hat sein Amt aus gesundheitlichen Gründen niedergelegt.

Riggert hatte den Ausschuss über mehrere Jahre geprägt und sich insbesondere für die Interessen des Ackerbaus auf Landes- und Bundesebene eingesetzt.

Zum neuen Vorsitzenden des Ausschusses wurde der bisherige stellvertretende Vorsitzende Konrad Westphale berufen.

Der Ausschuss für pflanzliche Erzeugnisse des Landvolks Niedersachsen befasst sich regelmäßig mit aktuellen Entwicklungen im Ackerbau – von pflanzenbaulichen Fragen über Markt- und Preissituationen bis hin zu agrarpolitischen Rahmenbedingungen.

### LAVES: Neue Leitung

Hannover (lv). Die niedersächsische Ministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Miriam Staudte hat Dr. Andrea Luger als künftige Präsidentin des Niedersächsischen Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) vorgestellt.

Dr. Andrea Luger folgt auf Professor Dr. Eberhard Haunhorst, der im Sommer 2025 als Abteilungsleiter ins Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH) nach Berlin gewechselt ist. Die Interims-Leitung des LAVES wurde in diesem Zeitraum durch den Vizepräsidenten, Klaus Steinkopf, übernommen. Dr. Andrea Luger wird ihr neues Amt am 1. März antreten.



ZJEN-Geschäftsführer Peter Zanini und Verbandsjuristin Johanna Schrader brachten die Mitglieder auf den neuesten Stand. Einmal jährlich kommt die Kreisgruppe des ZJEN in Steimke zusammen.

Foto: Suling-Williges

## Wolf, Jagdrecht und Energietrassen

### Kreisgruppe Mittelweser des ZJEN trifft sich in Graue

Graue (ine). Die Zahl ist eindrucksvoll: Insgesamt 2.835 Jagdgenossenschaften und 755 Eigenjagden stehen hinter dem Zentralverband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden in Niedersachsen (ZJEN). Damit vertritt der Verband 2,1 Millionen bejagbare Fläche, erläuterte Geschäftsführer Peter Zanini bei der Versammlung in Steimke's Landhotel in Graue. Rund 60 Mitglieder aus den Bereichen Diepholz und Nienburg waren zur Mitgliederversammlung im Februar gekommen, um sich über Neuerungen und Entwicklungen zu informieren.

Kritisch betrachtete Peter Zanini die Pläne der Landesregierung, das Jagdgesetz erneut zu novellieren. „Die letzte Novelle hat ja erst im Jahr 2022 stattgefunden.“ Der ZJEN habe zum aktuellen Referentenentwurf Stellung bezogen. „Und wann die Anhörung in den Ausschüssen sein wird, sei noch nicht bekannt“, sagte Peter Zanini.

Auch auf den Erlass der Regelung zur neuen ASP-Aufwandsentschädigung warte man noch. Der Entwurf dafür liegt indes bereits seit Juli 2025 vor. Darin ist eine Entschädigung von 30 Euro pro Abschuss von Schwarzwild in Risikogebieten vorgesehen.

Naturgemäß ist auch der Wolf ein großes Thema im ZJEN. Peter Zanini erklärte, dass sich der Verband im „Aktionsbündnis aktives Wolfsmanagement“ einbringe. Grundsätzlich sei der Schutzstatus des Wolfs sowohl in der Berner Konvention als auch in der

FFH-Richtlinie von „streng geschützt“ auf „geschützt“ herabgesetzt worden. Zudem ist inzwischen ein günstiger Erhaltungszustand gegeben. Im Frühjahr 2026 soll der Wolf in das Bundesjagdgesetz aufgenommen werden. Es ist eine Jagd auf konkret schadensstiftende Wölfe vorgesehen, und zwar in einem Radius von 20 Kilometern innerhalb von sechs Wochen, bis ein Tier erlegt worden ist. Auch eine Jagd ohne Schadensbezug sei geplant, soweit ein revierübergreifendes Management-Plan vorliegt. „Auf eine Verordnung, wie ein Managementplan auszusehen hat, warten wir aber noch“, sagte Peter Zanini. Auch eine Jagd nach behördlicher Anordnung solle möglich sein: „All die genannten Punkte stehen im Raum. Die Frage ist, ob Niedersachsen von den Regelungen im Bundesjagdschutzgesetz abweichen wird.“

Zudem beschäftigt den ZJEN auch der umfangreiche Bau von Energietrassen, die die Bejagung an einzelnen Stellen deutlich erschweren. Streitpunkte seien hier letztlich die Beweisführung und die Kosten für einen Sachverständigen, führte Peter Zanini aus. In § 823 BGB sei geregelt, dass die Jagdausübung gegen spürbare Beeinträchtigungen geschützt sei. Diese sah Peter Zanini deutlich gegeben: „Die Landschaft wird wesentlich umgekrempelt, die jagdliche Bonität des Reviers sinkt und die Jagdausübung sei massiv beeinträchtigt.“ Als nächstes wolle der ZJEN weiter mit den Vorhabenträgern sprechen.

Johanna Schrader, Juristin beim ZJEN,

erläuterte den Jagdgenossen dann, wie eine Jagdgenossenschaftsversammlung ablaufen sollte. Mindestens einmal pro Jahr solle diese stattfinden und müsse zuvor örtlich bekannt gemacht werden. Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ könne man nicht über eine Verpachtung abstimmen – hierzu sei ein eigener TOP auf der Agenda notwendig, bei dem man über die freihändige Vergabe, die Verlängerung oder die öffentliche Ausbietung entscheide. Zudem sei die Versammlung nicht-öffentlich, sagte Johanna Schrader. Gäste könnten allerdings teilnehmen, wenn alle anwesenden Mitglieder dazu ihr Einverständnis geben würden. Die Vorstandsmitglieder sollten im Idealfall Mitglieder der Jagdgenossenschaft sein. Wählbar seien aber beispielsweise auch Ehepartner und Altenteiler.

In der Praxis können sich viele Fragen stellen, weshalb man rechtzeitig Rechtsrat beim ZJEN einholen sollte. Zu diesem Schluss kam Kreisgruppensprecher Georg Kreinhop in seinen Worten, die das Ende der Versammlung markieren sollten. Im Landkreis Nienburg sei er als Wildschadenschätzer unterwegs, sagte Kreinhop. „Die meisten Schäden entstehen durch Gänse. Abends in den Kiesgruben fallen zwischen 5.000 und 10.000 Tiere ein“, berichtete er. Auch die Hot Spots mit übermäßig viel Dam- und Schwarzwild im Bereich Liebenau würden eine Herausforderung darstellen: „Da sind wir mit unseren jagdlichen Mitteln am Ende.“

## Kommentar



### Liebe Leserinnen, liebe Leser,

Im März der Bauer die Rösslein anspannt, da der Dieselpreis ihn übermannt!

Spontan fällt mir dazu nur ein, dass den Staat durch die steigenden Einnahmen aus der Mineralölsteuer die Agrardieselbeihilfe nichts mehr kostet. Aber lassen wir das: In diesem Monat weiß man wieder, warum man Bauer geworden ist und auch in Zukunft bleiben möchte.

Endlich wird es wärmer, endlich geht es auf den Feldern los. Man weiß an manchen Tagen vor lauter Arbeit nicht, wie das alles zu schaffen sein soll, und doch bekommt man es irgendwie fertig. Ein Zustand, den ich als „geschäftig, aber glücklich“ beschreiben würde. Man sieht, was man alles leisten kann – und das kann unser Beruf oft besser als viele andere.

Nimmt man dabei die Nachrichten und die sozialen Medien einmal nicht mit in die Treckerkabine, gibt es einfach nichts Schöneres auf der Welt!

Dafür Lieblingssongs mitnehmen, gutes Essen – und einfach nur genießen. Wer das nicht kennt, hat eine der höchsten Formen des Glücks nie kennengelernt.

Alles andere drumherum wirkt fast schon wie Dekoration. Die Natur holt sich vom vergangenen Winter zurück, was ihr gehört, und es macht einen riesigen Spaß, ihr dabei zuzusehen.

Die wiederkehrenden Farben heben zusätzlich die Stimmung, und auch die Tierwelt zeigt sich wieder vermehrt.

Genau dafür macht man auch Ehrenamt. Dafür erklärt man durch zusätzliche Arbeit seinen Beruf, seine Freiheit und seine Lebensweise.

Beruf und Ehrenamt gehören für mich zwangsläufig zusammen, da das eine das andere benötigt, um jeweils eine Zukunft zu haben.

Die Arbeit bekommen wir alle hin, da wir unseren Beruf lieben und – wenn es gefordert ist – auch einen Schlag reinhauen. Aber vergesst nicht, euch zu engagieren. Wenn keiner von eurem Einsatz weiß, fehlt oft auch die Wertschätzung für unser Tun.

Jetzt aber genug geschrieben – zurück zum schönsten Beruf der Welt und euch allen frohes Schaffen!

Christoph Klomburg  
Vorsitzender

LV MEDIEN

Verlag LV Medien GmbH  
Hauptstr. 36-38, 28857 Syke

Redaktion und Anzeigen:

Tel.: 04242 595-55

Fax: 04242 595-80

Mail: presse@landvolk-mittelweser.de

Hannover (lv). Das Landvolk Niedersachsen zeigt sich irritiert über die Mitteilung, dass die Deutsche Umwelthilfe (DUH) per gerichtlicher Eilentscheidung versucht, das Niedersächsische Landwirtschaftsministerium zu zwingen, Bußgeldbescheide an Landwirtinnen und Landwirte aufgrund der Landesdüngeverordnung durchzusetzen.

Für Landvolk-Präsident Dr. Holger Hennies ist die Vorgehensweise der Umweltorganisation weder nachvollziehbar noch sachgerecht. „Die Deutsche Umwelthilfe beschäftigt das Verwaltungsgericht in Oldenburg völlig sinnlos mit einer Klage, die bereits vor dem Oberverwaltungsgericht Lüneburg und dem Bundesverwaltungsgericht abschließend behandelt

wurde“, kritisiert Dr. Holger Hennies. Ziel der DUH sei offenbar, besonders die Tierhalter in der Region Weser-Ems unter Druck zu setzen – und das trotz der klaren Entscheidungen der Gerichte über die Unrechtmäßigkeit der sogenannten „roten“ Gebiete. Hennies betont: „Auch in diesen Regionen gilt bundesweit das normale Düngerecht, das Teil der guten fachlichen Praxis für die Pflanzenerzeugung und den Erhalt der Bodenfruchtbarkeit ist.“

Aus Sicht des Landvolks wird in Niedersachsen bereits ein vorbildliches Düng- und Pflanzenbaumanagement umgesetzt. Der jährliche Nährstoffbericht der Düngbehörde zeigt einen stetigen Rückgang der Nährstoffüberschüsse auf den Betrieben. Das belege die

Wirksamkeit des integrierten Systems aus Meldepflichten, risikoorientierten Kontrollen, gezielter Düngegeratung und der Umsetzung standortangepasster Düngestrategien. Die Betriebe verfolgen damit konsequent das Verursacherprinzip und schützen das Grundwasser effektiv. Die Belastung wird kontinuierlich durch das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) sowie den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) überwacht. Der Antritt und die Argumentation der Deutschen Umwelthilfe ist deshalb völlig aus der Zeit gefallen. „Damit untergräbt sie selbst die Legitimität (Reputation) solcher überregionalen Verbandsklagen“, so Hennies.

Fortsetzung auf Seite 4



Rechtsberatung

**Liebe Leserinnen und Leser,**

*Rechtssicherheit entsteht nicht von selbst – sie ist das Ergebnis sorgfältiger Gestaltung. Das gilt im Kleinen wie im Großen. Ein eigenhändiges Testament kann wirksam sein – doch schon eine fehlende Unterschrift oder eine unzureichende Namenszeichnung führen zur Nichtigkeit. Formfehler kosten am Ende nicht nur Geld, sondern gefährden den letzten Willen. Gleiches gilt für unklare Begriffe wie „Erbe“ oder „Vermächtnis“ – hier ist Streit oft vorprogrammiert. Auch bei Energieprojekten auf landwirtschaftlichen Flächen ist juristische Weitsicht gefragt. Hohe Pachtangebote für Batteriespeicher klingen verlockend. Doch Netzanschluss, Genehmigungs-lage, Haftung und Rückbauverpflichtungen bergen erhebliche Risiken – insbesondere nach den jüngsten gesetzlichen Änderungen. Und wie steht es um den Wolf? Noch prägen Doppelzuständigkeiten und gerichtliche Verfahren die Praxis in Niedersachsen. Mit der Änderung des Bundesjagdgesetzes soll sich dies ändern.*

*Ihr Thies Zimmermann und Team*

# Testament mit Tücken

## Warum Formfehler und unklare Begriffe den letzten Willen zu Fall bringen können

VON RECHTSANWALT  
ARMIN ZAISCH

**Mittelweser. Wer sich für die Errichtung eines Testamentes an einen Notar wende, vermeidet dadurch formale Fehler und die Nichtigkeit des Testamentes. Der Notar berechnet für seine Tätigkeit ein Honorar (Beurkundungsgebühr) auf der Grundlage des Wertes des Vermögens, über das verfügt worden ist.**

Das Gesetz gibt alternativ die Möglichkeit ein eigenhändiges Testament zu errichten. Ein solches Testament ist nur wirksam, wenn der Erblasser das Testament eigenhändig geschrieben und unterschrieben hat. Das Datum der Testamenterrichtung und der Ort, an dem das Testament geschrieben wurde, sollen im Testament angegeben werden. Die Unterschrift soll den Vornamen und den Familiennamen des Erblassers enthalten. Unterschreibt der Erblasser in anderer Weise und reicht diese Unterzeichnung zur Feststellung der Urheberschaft des Erblassers und der Ernsthaftigkeit seiner Erklärung aus, so steht eine solche Unterzeichnung der Gültigkeit des Testamentes nicht entgegen – so der Wortlaut des Gesetzes.

Die Gerichte haben sich in der Vergangenheit in verschiedenen Entschei-

dungen mit den Anforderungen an die Unterschrift befasst. In einem relativ aktuellen Fall (OLG München, Beschl. v. 05.05.2025 – 33 Wx 289/24) hatte sich das Gericht damit zu befassen, ob eine wolkenähnlich geformte Linie als Unterschrift bzw. zur Feststellung der Urheberschaft des Erblassers ausreichend war. Die Entscheidung: Ausreichend als Unterschrift ist, wenn es sich um einen die Identität des Unterschreibenden ausreichend kennzeichnenden individuellen Schriftzug handelt, der charakteristische Merkmale aufweist und sich nach dem gesamten Schriftbild als Unterschrift eines Namens darstellt. Die Unterschrift muss auch nicht insgesamt lesbar sein; es genügt, wenn dem Schriftbild noch Andeutungen von Buchstaben entnommen werden können. Nicht ausreichend ist jedoch eine Wellenlinie. Ebenso wenig genügt eine Unterzeichnung mit drei Kreuzen oder einem sonstigen Handzeichen oder eine solche mit Schriftzeichen, die nach außen keine individuelle Personenbezeichnung zum Adressaten darstellen. Dieses Testament des Erblassers wurde vom Gericht nicht als wirksam anerkannt. Es galt mit der wolkenähnlichen Linie nicht als vom Erblasser unterschrieben und wurde deshalb

vom Gericht als nichtig verworfen. Wer also sparsam sein und sein Testament selbst schreiben will, muss auf die Formalien achten. In einem anderen Fall war es so, dass Eheleute ihr gemeinsames Ehegattentestament eigenhändig errichten wollten. Auch das ist rechtlich zulässig. Es reicht, wenn ein Ehegatte das Testament schreibt, aber beide müssen es unterschreiben. Was war schiefgegangen? Die Ehefrau hatte das Testament geschrieben, unterschrieben hatte es aber nur der Ehemann. Dieses Testament war deshalb nichtig, weil die Unterschrift der Ehefrau fehlte. Nach dem Tod des Ehemannes, der vor der Ehefrau verstarb, trat deshalb gesetzliche Erbfolge ein, die nicht gewollt war (die Eheleute hatten sich gegenseitig zu Erben einsetzen wollen).

Außer den formalen Anforderungen kommt es auch auf eine exakte Formulierung an, sodass der Wille unzweifelhaft ist. Das Gesetz bestimmt, was Inhalt eines Testaments sein muss, damit es überhaupt als Testament anerkannt werden kann: Der Erblasser kann durch Verfügung von Todes wegen Erben bestimmen, er kann gesetzliche Erben von der Erbfolge ausschließen und er

kann einem anderen, der nicht zum Erben berufen ist, einen Vermögensvorteil zuwenden (Vermächtnis). Der Erblasser kann durch ein Testament auch Erben oder Vermächtnisnehmer zu einer Leistung verpflichten, ohne einem anderen ein Recht auf die Leistung zuzuwenden (Auflage).

Leider kommt es, wenn keine juristische Beratung in Anspruch genommen wurde, häufig dazu, dass die Begriffe „Erbe“ oder „Vermächtnisnehmer“ nicht korrekt verwendet werden. Das ist der Klassiker bei „Laientestamenten“ ohne rechtliche Beratung und führt dazu, dass der – wirkliche – Wille des Erblassers durch Auslegung des Testaments zu ermitteln ist. Das gelingt nicht immer ohne Streit und Erbstreitigkeiten dauern oft viele Jahre.

Was ist zu raten: Für die Errichtung eigenhändiger Testamente sollte rechtliche Unterstützung in Anspruch genommen werden – auch dafür sind wir als Verbandsanwälte für Sie da.

Und zum Schluss: Denken Sie daran, das Testament bei geänderten Lebensverhältnissen zu aktualisieren, egal ob Ihr Testament vom Notar beurkundet oder von Ihnen selbst geschrieben wurde.

# Wolf im Wandel

## Neues Jagdrecht, alte Hürden

VON RECHTSANWALT  
THIES ZIMMERMANN

**Mittelweser. Der Wolf (*canis lupus*) unterliegt in Deutschland derzeit einem signifikanten rechtlichen Wandel seines Schutzstatus. Während er über Jahrzehnte als „streng geschützte Art“ gemäß Anhang IV der europäischen FFH-Richtlinie und Anhang II der Berner Konvention galt, wurde dieser Status auf internationaler Ebene im vergangenen Jahr herabgestuft.**

Nach der völkerrechtlichen Änderung der Berner Konvention im März 2025, folgte im Juni 2025 die Anpassung der FFH-Richtlinie, die den Wolf nun im Anhang V „geschützt“ führt.

In der Folge wurde der günstige Erhaltungszustand für den Wolf in Deutschland für zwei der drei biogeografischen Regionen offiziell festgestellt. Die Bundesregierung übermittelte daher im Juli und Oktober 2025 entsprechende Meldungen für die atlantische und die kontinentale Region an die EU-Kommission. Lediglich für die Alpine Region wurde bislang keine Bewertung vorgenommen, da dort zum Zeitpunkt der Meldung noch nicht von einem beständigen, sich reproduzierenden Vorkommen ausgegangen wurde.

Diese neue rechtliche Einordnung ermöglicht es dem nationalen Gesetzgeber nunmehr, das Wolfsmanagement flexibler zu gestalten und den Wolf als jagdbare Art in das Bundesjagdgesetz aufzunehmen.

**Rechtslage in Niedersachsen und das „Schnellabschussverfahren“**

In Niedersachsen wurde der Wolf bereits mit der letzten Novellierung des Niedersächsischen Jagdgesetzes im Mai 2022 in das Jagdrecht aufgenommen. Insofern unterliegt der Wolf in Niedersachsen bereits dem Jagdrecht allerdings mit der Besonderheit, dass dadurch eine Doppelzuständigkeit entstanden ist. So unterliegt der Wolf in Niedersachsen sowohl dem Rechtsstatut des Jagdrechts als auch dem des Naturschutzrechts, wobei letzteres einer Bestandsregulierung bislang entgegensteht.

Zwar ist nach der Rechtsprechung des Obergerichtes (OVG Lüneburg zum Schnellabschussverfahren (OVG Lüneburg, Beschluss vom 12.04.2024 – 4 ME 73/24) eine genetische Individualisierung eines Schadwolves vor der Entnahme nicht zwingend erforderlich, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen wer-

den kann, dass das Tier für Nutztierrisse verantwortlich ist, so dass ein Abschuss als zulässig gilt, wenn er innerhalb von 21 Tagen nach einem Rissereignis in einem Radius von 1.000 Metern um den Schadensort erfolgt. Den gewünschten Erfolg brachte das sog. Schnellabschussverfahren dennoch bislang nicht, da zwar Erleichterungen hinsichtlich der Identifizierung des Schadwolves gelten, nicht aber bezüglich der Prüfung, ob es eine zumutbare Alternative zur Entnahme gibt (OVG Lüneburg, Beschluss v. 09.12.2025 – ME 84/25). Durch das Einlegen von Rechtsmitteln gegen erteilte Entnahmegenehmigungen oder Allgemeinverfügungen ist es bislang nicht gelungen, den Nutztierriksen durch die gezielte Entnahme von Wölfen entgegenzutreten. Dies soll sich nun durch die Änderung des Bundesjagdgesetzes mit der Aufnahme des Wolfes und der Abschaffung der wolffsspezifischen Regelungen im Bundesnaturschutzrecht ändern.

**Die Novellierung des Bundesjagdgesetzes**

Um den neuen europarechtlichen Spielraum zu nutzen, hat die Bundesregierung daher eine umfassende Gesetzesänderung auf den Weg gebracht. Die wesentlichen Kernpunkte des Entwurfs zur Änderung des Bundesjagdgesetzes umfassen dabei:

- Die Aufnahme des Wolfs auf Bundesebene in den Katalog der jagdbaren Arten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 BJagdG.
- Die Streichung der bisherigen Sonderregelung des § 45a Bundesnaturschutzgesetz, da der Umgang mit dem Wolf primär in das Jagdrecht überführt wird.
- Die Einführung eines Zwei-Säulen-Modells: So sieht der Entwurf ein wissenschaftlich fundiertes Bestandsmanagement durch reguläre Jagdzeiten (vorgeschlagen vom 1. Juli bis 31. Oktober) sowie die schnelle Entnahme von „Problemwölfen“ zur Schadensabwehr vor.
- Ferner müssen in Gebieten mit einem günstigen Erhaltungszustand revierübergreifende Managementpläne aufgestellt werden, um die Jagd mit dem Artenschutz in Einklang zu bringen.

Diese geplanten Neuregelungen haben das Ziel, eine tragfähige Balance zwischen dem Artenschutz, der öffentlichen Sicherheit und den Interessen der Weidetierhaltung herzustellen.

# Hohe Pacht, hohe Hürden

## Was Flächeneigentümer über Batteriespeicher wissen müssen

VON RECHTSANWALT  
RALF WIESEHÖFER

**Mittelweser. Das Thema Energie ist in der Landwirtschaft mittlerweile fast genauso präsent wie Ackerbau und Viehzucht. Seit der als Ziel ausgegebenen Energiewende wird insbesondere Strom in immer noch zunehmendem Umfang auf landwirtschaftlich genutzten Flächen produziert. Windräder und Solaranlagen sind bereits seit langer Zeit Bestandteile des stetig steigenden Ausbaus der erneuerbaren Energien. In den letzten Jahren hat der Zuwachs an entsprechenden Anlagen dazu geführt, dass der Strompreis am Markt für die Produzenten zeitweilig negativ ist. Das bedeutet, dass der Anlagenbetreiber Geld bezahlen muss, wenn er den Strom ins Netz einspeisen will.**

Die Lösung des Problems scheint eigentlich einfach zu sein, man speichert den Strom in großen Batterien, wenn zu viel produziert wird und gibt ihn entsprechend ab, wenn er gebraucht wird. Sinkende Kosten für Batteriesysteme machen Großspeicher grundsätzlich wirtschaftlich. Der Boom der Batteriespeicher ist deshalb bei den Landwirten angekommen. Viele Projektierer suchen insbesondere in der Nähe von Umspannwerken systematisch nach geeigneten Flächen und bieten teilweise extrem hohe Entgelte. Bevor sich die Flächeneigentümer in Erwartung des Geldsegens vorzeitig zur Ruhe setzen, sollten allerdings die Schwierigkeiten bedacht werden, die das vielversprechende Projekt noch scheitern lassen können.

Dabei ist nicht der eigentliche Bau des Speichers die Herausforderung, sondern vielmehr die Frage, ob der Projektierer einen Netzanschluss genehmigt bekommt. Netzverknüpfungspunkte und Netzkapazitäten sind knapp. Um nicht nach dem Grundsatz „wer zu spät kommt, den bestraft das Leben“ chancenlos zu sein, haben viele Unternehmen gleich eine ganze Reihe von Netzanschlussfragen für potenziell geeignete Grundstücke gestellt. Mit den Grundstückseigentümern werden dabei im Rahmen von entsprechenden Nutzungsverträgen hohe Erträge im Bereich von 50.000 Euro/Hektar im Jahr oder sogar noch mehr vereinbart. Da die Nutzungsentgelte erst nach der erfolgreichen Umsetzung der Projekte zu zahlen sind, ist der finanzielle Aufwand zunächst überschaubar und es

wurde bislang häufig versucht, mit möglichst vielen Netzanschlussverfahren nach dem sogenannten Windhundverfahren („first come, first served“ = wer zuerst kommt, der mahlt zuerst) einen geeigneten Netzverknüpfungspunkt zu bekommen.

Dadurch ist ein großer Stau an Anschlussanfragen entstanden, der die Umsetzung von tatsächlich aussichtsreichen Projekten durch die Bearbeitung vorher eingegangener Anfragen blockiert.

Durch eine Änderung der KraftNAV (Kraftwerks-Netzanschlussverordnung) im Dezember 2025 wird versucht, dieses Problem zu lösen. Seitdem sind Netzanschlussanfragen für Batteriespeicher nicht mehr nach dem geschilderten Windhundverfahren zu behandeln. Die großen Netzbetreiber haben sich stattdessen auf das „Reifegradverfahren“ geeinigt, welches Netzanschlussanfragen nach dem Prinzip „first ready, first served“ (wer zuerst fertig ist, wird zuerst bedient) behandelt. Zukünftig ist für die Bearbeitung nicht mehr das Datum der Antragsstellung maßgeblich, sondern die Projektreife, also der Fortschritt der Projektplanung. Danach werden die begrenzten Netzanschlusskapazitäten an die Projekte mit der höchsten Wahrscheinlichkeit für eine Umsetzung vergeben. Das Verfahren richtet sich nach Stichtagen und ist in drei Phasen gliedert, in denen die vorgegebenen Kriterien geprüft werden.

Welche Auswirkung diese Richtungsänderung im Netzanschlussvergabeverfahren für die Grundstückseigentümer hat, bleibt abzuwarten. Erschwerend für die Projektierer kommt hinzu, dass der Gesetzgeber momentan etwas sprunghaft ist.

Nachdem die Genehmigungsanforderungen für Großbatteriespeicher im Außenbereich Mitte November 2025 erleichtert worden waren, wurden die Regelungen nach nur wenigen Wochen durch eine erneute Änderung des Privilegierungstatbestandes in weiten Teilen zurückgenommen.

Das dürfte bei vielen Unternehmen, die im Vertrauen auf die gerade vorgenommenen Vereinfachungen Bauantragsunterlagen vorbereitet oder eingereicht haben, für Kopfschmerzen gesorgt haben.

Nach dieser erneuten Änderung der Rahmenbedingungen sind Batteriespei-

cher privilegiert, die „in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einer vorhandenen Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien steht“. Diese „Grünstromspeicher“ waren allerdings auch bisher schon im Zusammenhang mit Windkraftanlagen oder Solaranlagen als Nebenanlagen zulässig.

Die vereinfachten Vorgaben zum Bau von sogenannten „Grauspeichern“ (Stand-Alone-Batteriespeicher), die Energie aus dem Stromnetz unabhängig von EE-Anlagen entnehmen, speichern und wieder einspeisen, wurden in weiten Teilen wieder eingeschränkt.

In Kombination mit dem geschilderten Wechsel des Prüfungsverfahrens zu Netzanschlussverfahren ist es sowohl für die Projektierer als auch für die Grundstückseigentümer schwierig, die weiteren Entwicklungen verlässlich vorherzusehen.

Der Bau von Großspeicheranlagen ohne Anbindung an Windparks oder Solaranlagen dürfte unwahrscheinlicher werden, weil es schwierig ist, dafür eine Netzanschlusszusage zu erhalten.

Batteriespeicher in Verbindung mit Erneuerbare-Energien-Anlagen dürften nach den aktuellen Vorgaben deutlich einfacher umzusetzen sein.

Für Grundstückseigentümer und Landwirte, die grundsätzlich geeignete Flächen haben, ist die Situation unübersichtlich. Da der Energiebedarf weiter steigt, wird sich die Lage allerdings dynamisch weiterentwickeln und es wird sicherlich weiterhin Angebote für entsprechende Nutzungsverträge geben. Auch bei einer ungewissen Wahrscheinlichkeit der Umsetzung derartiger Projekte sollte immer eine gewissenhafte Vertragsprüfung stattfinden. Insbesondere die Frage nach Haftungsrisiken sollte beantwortet werden. Ein Grundstückseigentümer haftet immer für Risiken, die von seinem Grund und Boden ausgehen, wenn auch teilweise nachrangig.

Versicherungen, die Absicherung von Rückbaukosten sowie erbschaftsteuerliche Fragen sind weitere Punkte, die geklärt sein sollten, bevor eine Unterschrift geleistet wird.

In diesem Sinne unterstützt das Landvolk nicht nur in gewohnter Weise bei Ackerbau und Viehzucht, sondern auch bei dem Thema Energie und den hier geschilderten Zusammenhängen.



# Meisterschule als nächsten Schritt?

## Freisprechung der Quereinsteiger in der DEULA Nienburg

Nienburg (ine). „Das war schon eine Herausforderung“, sagt Imke Poppe über die letzten dreieinhalb Monate, in denen sie in Vollzeit die Quereinsteiger-Ausbildung zur Landwirtin absolvierte. Dass sie diese Hürde genommen hat, freut die 38-Jährige sehr. „Jetzt habe ich die Hintergründe für die Arbeit auf dem Betrieb.“ Die Eilveserin ist eine von 20 Absolventinnen und Absolventen, die die Ausbildung bestanden haben und jetzt im Blattpavillon der DEULA ihre Urkunden erhielten.

„Ich freue mich, dass ich mit euch euren Erfolg feiern kann“, erklärte Darius Brüggemann, der bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen für die Organisation der Ausbildung zuständig ist. Auch Dagmar Heyens, stellvertretende Präsident der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, gratulierte

den frischgebackenen Berufskolleginnen und -kollegen. „Ihr habt’s geschafft – 413 Unterrichtsstunden in elf Wochen. Scheinbar hat euch die Landwirtschaft so fasziniert, dass ihr das Abenteuer auf euch genommen habt“, sagte sie und fügte an: „Ihr habt euch die Urkunde redlich verdient. Dass ihr leidensfähig seid, habt ihr in den vergangenen dreieinhalb Monaten unter Beweis gestellt.“ Als Jahrgangsbester wurden Lukas Niemeier (Marienmünster, Nordrhein-Westfalen), Lena Scharninghausen (Kirchboitzen) und Benedikt kleine Schlarmann (Holdorf) ausgezeichnet.

Kreislandwirt Tobias Göckeritz motivierte die Absolventinnen und Absolventen zum Weitermachen: „Ihr habt jetzt sofort die Möglichkeit, euch zur Meisterschule anzumelden.“ Das dürfen die neuen Landwirtinnen und Land-

wirte, weil sie bereits mehrere Jahre Praxiserfahrung vor ihrer Ausbildung nachweisen mussten. Die meisten von ihnen haben andere Berufe erlernt. So wie Imke Poppe. Sie ist Verlagskauffrau und stieg nach der Elternzeit in den Milchviehbetrieb ihres Mannes Christian ein. „Da habe ich die Leidenschaft für Kühe entwickelt“, berichtet die zweifache Mutter, die sich unter anderem um das Herdenmanagement kümmert. „Jetzt reden wir mehr über den Betrieb als vorher“, freut sich auch Christian Poppe darüber, dass seine Frau weiteres Wissen angesammelt hat. „Vor-

her war zum Beispiel der Ackerbau für mich nicht so präsent“, berichtet Imke Poppe. Das habe sich nun geändert. Die Vollzeit-Ausbildung war für alle Beteiligten eine Herausforderung – „in dieser Zeit haben Christian und ich ein bisschen die Rollen getauscht“, sagt Imke Poppe über die Phasen, in der sie unter der Woche bei der DEULA oder im Landwirtschaftlichen Bildungszentrum in Echem paukte. „Aus 21 Einzelkämpfern ist in dieser Zeit eine schöne Gemeinschaft geworden“, sagt Kurssprecherin Jasmin Milnickel. Zusammen mit ihren Mit-

schülerinnen und Mitschülern dankte sie besonders ihrem Lehrer Christoph Konerding vom Berufsbildungszentrum Dr. Jürgen Ulderup, der sie durch die heiße Zeit des Lernens begleitete. Als Anerkennung erhielt er einen großen Präsentkorb und war sichtlich gerührt: „Mir hat das mit euch richtig Spaß gemacht“, freute sich der Lehrer und ermunterte die 21 Frauen und Männer zwischen 25 und 40 Jahren, auch den nächsten Schritt zu gehen und die Meisterschule zu besuchen: „Wenn ihr wirklich als praktische Landwirte arbeiten wollt, müsst ihr das tun.“



Die Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger, die jetzt in der DEULA Nienburg ihre Abschlussprüfung zum Landwirt/zur Landwirtin ablegten, kommen aus den unterschiedlichsten Branchen.  
Foto: Regine Suling-Williges

# Mehr Wasser, mehr Regeln

## Was bei Beregung zu beachten ist

Mittelweser (tb). Die Feldberegung gewinnt in Niedersachsen angesichts zunehmender Trockenperioden weiter an Bedeutung. Gleichzeitig unterliegt die Wasserentnahme aus Brunnen strengen rechtlichen Vorgaben. Beim 34. Landvolk Mittelweser Forum stellte Hauke Ahnemann, Leiter der Bereiche Ländliche Entwicklung und Umwelt der Bezirksstelle Nienburg der Landwirtschaftskammer, die aktuellen gesetzlichen Grundlagen, Genehmigungsverfahren sowie Anforderungen an den Nachweis des Bewässerungsbedarfs vor. Für landwirtschaftliche Betriebe ergeben sich daraus klare Handlungspflichten – aber auch wichtige Orientierungshilfen. „Wie gehen wir künftig mit der Ressource Wasser um?“ lautete daher die Eingangsfrage des Referenten

Rechtsgrundlage für die Nutzung von Grund- und Oberflächenwasser ist das Wasserhaushaltsgesetz. Ziel des Gesetzes ist der Schutz der Gewässer durch eine nachhaltige Bewirtschaftung. Grundsätzlich gilt: Jede Nutzung eines Gewässers – dazu zählt auch das Entnehmen von Grundwasser zur Feldberegung – bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis, erklärte Ahnemann. Zudem ist jede Person zur sparsamen Verwendung von Wasser verpflichtet.

Die Genehmigung wird von der Unteren Wasserbehörde erteilt. Sie legt fest, in welchem Umfang Wasser genutzt werden darf und unter welchen Bedingungen dies geschieht. Eine solche Erlaubnis gilt immer für einen konkreten Zweck und enthält Nebenbestimmungen, etwa Dokumentationspflichten oder einen Widerrufsvorbehalt.

Betriebe sollten ausreichend Vorlauf einplanen: Eine Voranfrage bei der zuständigen Behörde sollte mindestens sechs Monate vor Beginn der Beregung erfolgen. Für den Antrag sind unter anderem Angaben zum Antragsteller, ein Lageplan des geplanten Brunnenstandortes sowie die genaue Bezeichnung der Flurstücke erforderlich. Auch Mindestabstände zu Bebauung, Straßen oder Waldflächen müssen eingehalten werden.

Je nach Standort würden weitere Behörden in das Verfahren einbezogen, beispielsweise Naturschutz- oder Bodenschutzbehörden, Gemeinden oder Wasserversorger – etwa, wenn sich Flächen in Trinkwasserschutzgebieten befinden, so der Referent. Und: „Vergessen Sie die Bohranzeige beim LBEG nicht!“

Der wasserrechtliche Bescheid legt zentrale Rahmenbedingungen für den Betrieb fest. Dazu gehören unter anderem die maximal zulässige jährliche

Entnahmemenge, die Gesamtentnahmemenge über einen Zeitraum von maximal zehn Jahren sowie die genaue Lage des Brunnens und die zu beregnenden Flächen. Genehmigungen sind in der Regel befristet.

Auch der laufende Betrieb unterliege Auflagen, erklärte Ahnemann. Brunnen müssen gegen unbefugte Nutzung gesichert sein, Wasser ist sparsam einzusetzen und der Bescheid kann bei Bedarf widerrufen werden. Zudem gelten in vielen Regionen zeitliche Einschränkungen bei hohen Temperaturen. „Im Landkreis Nienburg ist vom 1. Mai bis zum 30. September der Einsatz von Beregnungskanonen ab einer Temperatur von 26 Grad zwischen 11 Uhr und 17 Uhr untersagt“, sagte Hauke Ahnemann. Bis 15. Februar des Folgejahres sind die Wasserentnahmemengen dann an die Untere Wasserbehörde zu melden.

Die klimatische Wasserbilanz – also die Differenz zwischen Niederschlag und Verdunstung – zeigt für viele Jahre deutliche Wasserdefizite im Sommerhalbjahr. Auch in der Region Nienburg liegen die Werte häufig deutlich unter dem langjährigen Durchschnitt. Für landwirtschaftliche Kulturen bedeutet das einen steigenden Bedarf an Zusatzwasser. Zur Ermittlung des Bewässerungsbedarfs dienen unter anderem die Richtwerte des DWA-Merkblatts M 590. Diese geben kultur- und standortabhängige Orientierungswerte für den Zusatzwasserbedarf, beispielsweise für Kartoffeln, Mais oder Getreide, unter Berücksichtigung von Bodenverhältnissen und Trockenheitsniveau. Der Bedarfsnachweis ist als Formular unter Angabe korrekter und plausibler Fruchtfolgen an die Landwirtschaftskammer zu richten.

Im zweiten Teil erläuterte Clemens Löbnitz die Aufgabe und Struktur von Beregnungsverbänden. Löbnitz ist Geschäftsführer des Kreisverbandes der Wasser- und Bodenverbände Uelzen. Neben den wasserrechtlichen Vorgaben zeige sich zunehmend die zentrale Rolle der Beregnungsverbände. Sie bündeln Infrastruktur, koordinieren Wasserentnahme und verteilen Kosten auf viele Schultern. Gerade vor dem Hintergrund steigender Beregnungsbedarfe, wachsender rechtlicher Anforderungen und begrenzter Wasserressourcen werde die gemeinschaftliche Organisation der Feldberegung zu einem entscheidenden Baustein für eine verlässliche landwirtschaftliche Produktion. Ergänzende Ansätze wie die Nutzung aufbereiteten Wassers etwa aus Kläranlagen können künftig zusätzlich zur Sicherung der Wasserverfügbarkeit beitragen, sagte er.

**Die Absolventinnen und Absolventen der dreimonatigen Quereinsteiger-Ausbildung:** Jan Abelmann (Rehburg-Loccum), Max Brinkmann (Pohle), Jan Bruns (Neustadt am Rübenberge), Patrick Creutzburg (Mansfeld), Hanko Darmstädter (Hinte), Jonas Egbers (Osterwald), Patrick Eimers (Walsrode), Malte Friedrichs (Eystrup), Mattes Heins (Ahlstedt), Jonas Herbrügge (Goldenstedt), Benedikt kleine

Schlarmann (Holdorf), Sören Kauke (Stadthagen), Inken Krey (Neufelderkoog), Jasmin Milnickel (Westergellersen), Lukas Niemeier (Marienmünster), Jan Pollmann (Steinheim), Imke Poppe (Neustadt am Rübenberge), Lena Scharninghausen (Kirchboitzen), Marco Sigel (Lommersdorf), Kathrin Thölken (Lilienthal) und Anna Willgerodt (Bockenem).

Profitieren Sie von exklusiven Angeboten

# Jetzt neue Konditionen sichern

Ab sofort können Sie unsere neuen Stromlieferangebote abschließen und Ihr Unternehmen fit für die kommenden Jahre machen. Für Ihren Betrieb setzen wir auf erneuerbare Energien und arbeiten an einer sicheren und nachhaltigen Energieversorgung.

It's on us.

Sichern Sie sich als Verbandsmitglied jetzt die attraktiven Verbandskonditionen für die kommenden Lieferjahre. Sprechen Sie mit Ihrer Geschäftsstelle oder kommen Sie gerne direkt auf uns zu.

E.ON Serviceteam Rahmenvertragskunden

☎ 0871-9538 6219  
Mo-Fr 8–16 Uhr  
💻 eon.de/gk



# Entschädigung bei Gänsefraßschäden

## Möglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe, Zahlungen vom Land zu erhalten

**Hannover (lv).** Die Schäden auf landwirtschaftlichen Flächen durch Gänsefraß können erheblich sein. In Niedersachsen gibt es drei prinzipielle Möglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe Zahlungen für Gänsefraßschäden vom Land zu erhalten.

### 1. AUMK Nordische Gastvögel (NG)

Die AUKMs „NG A – naturschutzrechtliche Bewirtschaftung auf Ackerland“ und „NG GL naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Dauergrünland Schwerpunktraum Wiesenvogelschutz“ werden in den Haupttrastgebieten nordischer Gänse innerhalb der EU-Vogelschutzgebiete angeboten, um störungsarme Rast- und Nahrungsflächen für die Vögel anzubieten. Die Zahlungen sind somit eine Honorierung für die Bereitstellung von Lebensraum für geschützte Zug- und Rastvögel und nicht als Entschädigungszahlung für wirtschaftliche Schäden zu verstehen. Der Verpflichtungszeitraum betrug bis zu fünf Jahre und die Fläche, für die diese Vertragsnaturschutzmaßnahme abgeschlossen werden kann, ist gedeckelt: max. 75 Hektar für Dauergrünland und max. 100 Hektar für Ackerland.

Weitere Informationen: [www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/natur\\_amp\\_landschaft/fordermoglichkeiten/agrarumweltmassnahmen\\_des\\_naturschutzes\\_pfeil/teilbereich\\_nordische\\_gastvogel\\_ng1\\_ng4/aukm-forderschwerpunkt-ng-massnahmen-zum-schutz-nordischer-gastvogel-9150.html](http://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/natur_amp_landschaft/fordermoglichkeiten/agrarumweltmassnahmen_des_naturschutzes_pfeil/teilbereich_nordische_gastvogel_ng1_ng4/aukm-forderschwerpunkt-ng-massnahmen-zum-schutz-nordischer-gastvogel-9150.html)

### 2. Billigkeitsleistung:

**„Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Minderung von durch Rastspitzen nordischer Gastvögel verursachte Ertragsseinbußen auf landwirtschaftlich genutzten Acker- und Grünlandflächen“**

Freiwillige Zahlung des Landes, um Akzeptanz und Schutz der Vögel in niedersächsischen EU-Vogelschutzgebieten zu verbessern. Bewirtschafter innerhalb der EU-Vogelschutzgebiete mit signifikanten Vorkommen überwinternder Gänse haben die Möglichkeit, die durch rastende und überwinternde geschützte nordische Gastvögel infolge Äsung hervorgerufenen Großschadensereignisse (Rastspitzen) und die damit einhergehenden hohen Ertragsverluste anteilig ausgleichen zu lassen. Die Wertermittlung der eingetretenen Ertragsverluste erfolgt durch die LWK.

Link zur Richtlinie, Antragsformularen und weitere Informationen: [www.agrarfoerderung-niedersachsen.de/agrarfoerderung/news/41009\\_Billigkeitsleistung\\_Nordische\\_Gastvoegel\\_auf\\_Acker\\_und\\_Gruenlandflaechen](http://www.agrarfoerderung-niedersachsen.de/agrarfoerderung/news/41009_Billigkeitsleistung_Nordische_Gastvoegel_auf_Acker_und_Gruenlandflaechen)

### 3. Entschädigung nach § 68 Abs. 1 und 2 BNatSchG

In den letzten zwei Jahren gab es in verschiedenen landwirtschaftlichen Medien diverse Berichterstattungen rund um einem Entschädigungsprozess um Gänsefraßschäden eines Landwirts aus Ostfriesland. Zuletzt lag der Fall beim OVG in Lüneburg. Ende 2024 erhielt der Landwirt eine Entschädigung in Höhe von 39.000 Euro, weil das Land die Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil zuvor zurücknahm und infolgedessen die Bestandskraft des Ent-

schädigungsfestsetzungsbeschlusses des damals zuständigen Niedersächsischen Innenministeriums (MI) eintrat. Eine Prüfung der Frage, ob der Antrag des Landwirts auch zulässig und begründet war, gab es jedoch weder vom in der ersten Instanz zuständigen VG Oldenburg noch vom OVG Lüneburg. Rund um diesen Fall („In-sich-Prozess“, s. u.) wurden in der Presse rechtliche Sachverhalte falsch dargestellt. Die Entscheidung des MI hat über andere – bereits anhängige oder künftige – Entschädigungsanträge keine präjudizielle Wirkung. Entschädigungen nach § 68 Abs. 1 und 2 BNatSchG hängen stets von den Umständen des konkreten Sachverhalts ab.

### Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) § 68 Beschränkungen des Eigentums; Entschädigung und Ausgleich

(1) Führen Beschränkungen des Eigentums, die sich auf Grund von Vorschriften dieses Gesetzes, Rechtsvorschriften, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind oder fortgelten, oder Naturschutzrecht der Länder ergeben, im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung, der nicht durch andere Maßnahmen, insbesondere durch die Gewährung einer Ausnahme oder Befreiung, abgeholfen werden kann, ist eine angemessene Entschädigung zu leisten.

(2) Die Entschädigung ist in Geld zu leisten. Sie kann in wiederkehrenden Leistungen bestehen. Der Eigentümer kann die Übernahme eines Grundstücks verlangen, wenn ihm der weitere Verbleib in seinem Eigentum wirtschaftlich nicht zuzumuten ist. Das Nähere richtet sich nach Landesrecht.

(3) Die Enteignung von Grundstücken zum Wohl der Allgemeinheit aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege richtet sich nach Landesrecht.

(4) Die Länder können vorsehen, dass Eigentümern und Nutzungsberechtigten, denen auf Grund von Vorschriften dieses Gesetzes, Rechtsvorschriften, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind oder fortgelten, oder Naturschutzrecht der Länder insbesondere die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken wesentlich erschwert wird, ohne dass eine Entschädigung nach den Absätzen 1 bis 3 zu leisten ist, auf Antrag ein angemessener Ausgleich nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsgesetzes gezahlt werden kann.

**Voraussetzungen für eine Entschädigung nach § 68 Abs. 1 und 2 BNatSchG sind:**

- landwirtschaftlicher Betrieb hat unzumutbare Belastungen durch Gänsefraßschäden.
- landwirtschaftlicher Betrieb muss detailliert die Höhe des Schadens nachweisen, dafür muss für jede Fläche, für die eine Entschädigung beantragt wird, ein Sachverständigengutachten vorgelegt werden.

Methodisch sollte zur Ermittlung des Schadens das Verfahren der LWK zur Ermittlung von Rastspitzenschäden angewendet werden.

- Die unzumutbare Belastung muss sich aus dem Naturschutzrecht ergeben.
- § 68 Abs. 1 und 2 BNatSchG greift nur, wenn es keine Möglichkeit gab, den Schaden abzuwenden. Daher muss dargelegt werden, wieso aufgrund naturschutzrechtlicher Einschränkungen keine Vergrämung oder Bejagung der Gänse möglich war. Es muss immer erst eine Ausnahme genehmigung für Vergrämung beantragt werden und es muss im Entschädigungsantrag dargelegt werden, dass Vergrämung keine Alternative war, weil diese von der UNB untersagt wurde.
- eine Entschädigung nach § 68 Abs. 1 und 2 BNatSchG kommt für Flächen in Frage, für die keine der beiden AUKMs NG abgeschlossen wurde oder für die keine Billigkeitsleistungen beantragt werden können, weil sie nicht in der Kulisse der Richtlinie liegen.

Der Antrag auf Entschädigung nach § 68 Abs. 1 und 2 BNatSchG muss bei der zuständigen UNB eingereicht werden. Wenn diese dem Antrag nicht wie beantragt stattgibt, wird der Antrag von der zuständigen UNB an den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) zur Entscheidung weitergeleitet. Wenn auch der NLWKN eine Entschädigung nach § 68 Abs. 1 und 2 BNatSchG ganz oder teilweise ablehnt, besteht die Möglichkeit die Entscheidung gerichtlich im Rahmen einer Klage überprüfen zu lassen. Entscheidend für die Entscheidung über eine Entschädigung dürfte in den meisten Fällen die Frage sein, was ein „unzumutbarer Schaden“ für einen Betrieb darstellt.

### Was ist ein unzumutbarer Schaden?

Bei dem Begriff „unzumutbarer Schaden“ handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Ob ein Schaden unzumutbar ist, muss in jedem Einzelfall gesondert geprüft werden. Zur Klärung dieser Frage fand im November 2025 ein Fachgespräch zwischen dem NLWKN, dem Niedersächsischen Umweltministerium (MU) und einer Delegation des Landvolks statt. Der NLWKN hat in diesem Termin keine genaue Definition geliefert, wann vom NLWKN ein Schaden als unzumutbar anerkannt wird. Es wurden jedoch folgende Hinweise gegeben:

- man braucht eine einzelbetriebliche Betrachtung, es gibt keine „Faustformel“ für die Beurteilung.
- der Schaden muss hoch im Verhältnis zur Gesamt-Hektarzahl des Betriebes sein und es muss auch berücksichtigt werden, was insgesamt von den Flächen geholt wird, es darf

- wenn eine Entschädigung bezahlt wird, dann gleicht diese entstandenen Schäden nur anteilig aus, ein Teil des Schadens wird immer als zumutbar angesehen (Sozialbindung des Eigentums).
- letztlich müssen Gerichte entscheiden, was ein unzumutbarer Schaden ist.

Der NLWKN hat in seinen Ausführungen dargelegt, dass die Anforderungen für eine Entschädigung nach § 68 Abs. 1 und 2 BNatSchG aus seiner Sicht sehr hoch sind. Bislang gab es jedoch keine Gerichtsentscheidungen zu der Frage, ab welcher Höhe ein Gänsefraßschaden die Sozialbindung des Eigentums überschreitet. Daher lässt sich diese Frage nur durch zukünftige Gerichtsurteile eindeutig klären.

### Hintergrund des VG-Urteils im Frühjahr 2024 zum „In-sich-Prozess“

Die Zuständigkeit zur Überprüfung der Anträge, die von der zuständigen UNB abgelehnt wurden, liegt erst seit dem 31. Januar 2025 beim NLWKN. Dadurch sollen laut MU Verfahren beschleunigt werden. Zuvor wurden Entschädigungsanträge im zweiten Schritt durch die Enteignungsbehörde des MI bearbeitet. Hintergrund der veränderten Zuständigkeit waren Unstimmigkeiten zwischen MI und MU zum methodischen Vorgehen bei Entscheidungen über die Anträge auf Entschädigung wegen Gänsefraßschäden und unterschiedliche Auffassungen zur Frage der „Unzumutbarkeit“ und deren Nachweis. MU hatte Klage eingereicht, um u. a. zu klären, was die Grenzen der Zumutbarkeit von Gänsefraß sind. Nach sechs Jahren hat das VG Oldenburg die Entscheidung getroffen, dass das Land nicht klagebefugt ist, weil sich die Ministerien innerhalb einer Regierung untereinander einigen müssen und die Entscheidung nicht durch das Gericht erfolgen kann („In-sich-Prozess“). Diese Entscheidung ist seit Dezember 2024 rechtskräftig. Da das Verwaltungsgericht die Klage bereits aus prozessualen Gründen abgewiesen hat, wurde im Urteil nicht dazu Stellung genommen, ob der Entschädigungsfestsetzungsbeschluss in der Sache richtig war bzw. wann die Entschädigungsvoraussetzungen vorliegen. MU hat andere Klagen zu Gänsefraß-Entschädigungen deshalb zurückgezogen, um unnötige Prozesskosten zu sparen. Es ist dadurch jedoch immer noch keine gerichtliche Klärung zum Sachverhalt (=Grenzen der Zumutbarkeit von Gänsefraß) erfolgt. Die erfolgten Entschädigungszahlungen an Landwirte auf Basis von § 68 Abs. 1 und 2 BNatSchG Anfang 2025 basierten somit auf infolge der Klagerücknahmen bestandskräftig gewordenen Entscheidungen des MI in der Vergangenheit und bedeuten nicht, dass der NLWKN zukünftig bei ähnlicher Sachlage zwingend zu einer ähnlichen Entscheidung über



Nach dem gelungenen Junglandwirtetag, von links: Christoph Giere (Vorstandsteam Junglandwirte Niedersachsen), David McAllister, Stefanie Sabet, Prof. Heiko Tapken, Anneke Eggers (stellv. Vorsitzende Junglandwirte Niedersachsen), Max Klockemann (Vorsitzender Junglandwirte Niedersachsen)  
Foto: Landvolk

## Hofnachfolge muss endlich attraktiver werden

**Hannover (lpd).** „Wir wollen und wir können“ – so lautet die Botschaft der jungen Generation der Landwirte. Beim Junglandwirtetag 2026 in Bad Bevensen zeigte sich der Berufsnachwuchs selbstbewusst und motiviert. „Das belegen auch die steigenden Ausbildungszahlen in Niedersachsen“, betonte Max Klockemann, Vorsitzender der Junglandwirte Niedersachsen.

Mehr als 400 Junglandwirtinnen und Junglandwirte sowie Gäste aus Politik und Verbänden waren der Einladung der Junglandwirte Niedersachsen und des Arbeitskreises junge Landwirte Uelzen gefolgt. Im Mittelpunkt stand die Frage, ob sich die Situation für Hofnachfolger nach den großen Bauerndemonstrationen vor zwei Jahren verbessert hat.

Klockemann machte deutlich, wie ernst die Lage ist: In den vergangenen 20 Jahren ist die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe in Deutschland um rund 20 Prozent gesunken, gleichzeitig ist die Hälfte der Betriebsleiter älter als 55 Jahre. Bei zwei Dritteln der Höfe ist die Nachfolge ungeklärt. „Das ist dramatisch“, sagte der Ackerbauer aus dem Weserbergland. Hofnachfolge müsse wieder attraktiver werden. Er forderte mehr Planungssicherheit, bessere Wertschöpfung auf den Höfen sowie weniger Bürokratie und Einflussnahme durch den Handel.

Der Europaabgeordnete David McAllister warb für eine starke Europäische Union. Angesichts globaler Krisen sei Ernährungssicherheit eine zentrale Zukunftsfra ge für Europa.

Stefanie Sabet, Generalsekretärin des Deutschen Bauernverbandes, griff die Sorgen der Junglandwirte auf. Ziel sei es, jungen Landwirten bessere Rahmenbedingungen zu schaffen, damit sie sich auf ihr Kerngeschäft konzentrieren können.

Professor Heiko Tapken von der Hochschule Osnabrück zeigte zudem, welche Möglichkeiten Künstliche Intelligenz künftig in der Landtechnik bietet – wichtig sei jedoch, dass die Hoheit über Betriebsdaten bei den Landwirten bleibt. In der abschließenden Diskussion ging es um die Zukunft der Gemeinsamen Agrarpolitik, Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe und den Umgang mit Technologien

## Ein Praktikum mit vielen Einblicken

### Lena Bruns lernte zwei Wochen lang das Landvolk Mittelweser kennen

**Syke (lv).** Im Rahmen eines zweiwöchigen Betriebspraktikums hatte ich die Möglichkeit, das Landvolk Mittelweser in Syke näher kennenzulernen. Da ich selbst von einem landwirtschaftlichen Betrieb komme, konnte ich erste Erfahrungen aus der Landwirtschaft und der damit verbundenen Buchhaltung mitbringen.

Während meines Praktikums konnte ich viele spannende Einblicke in die unterschiedlichen Abteilungen des Landvolks bekommen. Dabei wurden mir nicht nur die verschiedenen Tätigkeiten erklärt und gezeigt, sondern ich durfte auch eigenständig und aktiv mitarbeiten.

Den größten Teil meines Praktikums verbrachte ich in der Steuerabteilung. Dort wurde mir gezeigt, wie die Buch-

haltung funktioniert und die Jahresabschlüsse entstehen. Ich durfte sogar eigenständig Buchen. Darüber hinaus

lernte ich die Agrarabteilung kennen und konnte bei der LACO lernen, wie ein Emissionsgutachten erstellt wird. Auch bei der Pressearbeit durfte ich mithelfen und einen eigenen Zeitungsartikel schreiben.

Das Praktikum beim Landvolk hat mir sehr viel Spaß gemacht. In den zwei Wochen konnte ich nicht nur viel dazu lernen, sondern auch Erfahrungen für meine Zukunft sammeln.



Lena Bruns (17) absolvierte ein zweiwöchiges Praktikum beim Landvolk Mittelweser in Syke. Foto: ine

Fortsetzung von Seite 1

## Juristischer Aktionismus einer Splittergruppe

Hennies fordert das Bundeslandwirtschaftsministerium auf, die formalen Rechtsfehler der roten Gebiete als Chance zu nutzen, um praktikable Erleichterungen für engagierte Betriebe zu schaffen. „Wir haben Niedersachsens Landwirtschaftsministerin Staudte und Bundeslandwirtschaftsminister Rainer bereits Vorschläge übermittelt und erwarten zeitnah weiter-

führende Gespräche“, erklärt Hennies. Das Landvolk unterstreicht damit sein Ziel, konstruktive Lösungen zu entwickeln, statt die Gerichte unnötig zu beschäftigen. „Pauschale Klagen bringen den Gewässerschutz nicht voran. Wir setzen auf praxisgerechte und individuelle Regelungen, die Effizienz, Ressourcenschutz und Bodenfruchtbarkeit verbinden“, sagt Hennies abschließend.



Internationales Jahr der Frauen in der Landwirtschaft 2026

„Mit der Landwirtschaft verwachsen“

**Hassel (ine). Sich immer wieder auf etwas Neues einzulassen und genau das dann mit Herzblut zu machen: Das scheint in der Natur von Angela Wegener zu liegen, deren beruflicher Weg in die Landwirtschaft nicht vorgezeichnet war. „Eigentlich wollte ich Ökotrophologie studieren“, erzählt die 49-Jährige, die nach dem Abitur zunächst eine Ausbildung zur Köchin in Hamburg machte. Als es danach mit einem Platz in diesem Studiengang nicht klappte, schrieb sie sich an der Universität Hohenheim für den Studiengang Agrarwissenschaften ein. Sie fing schließlich Feuer für das Fach – und wechselte später nach Göttingen, wo sie ihr Master-Studium abschloss.**

„Ich komme ja vom Hof und bin mit der Landwirtschaft verwachsen“, erzählt die dreifache Mutter. Sie ist auf dem Hof Heimsoth groß geworden – und genau da arbeitet sie jetzt zusammen mit ihrem Mann Dr. Ulf Wegener, ihren Eltern Heike und Heinrich sowie ihrem Bruder Wilken Heimsoth. Ein Auszubildender lebt immer direkt bei Familie Wegener im Haus, und noch ein weiterer Mitarbeiter zählt zum Team, das die Aufgaben untereinander klar verteilt hat.

„Mein Part ist die Hähnchenmast“, erzählt Angela Wegener. Insgesamt 74.000 Plätze hat sie in zwei Ställen.

Im Jahr 2023 hat sie die Mast auf Haltungsstufe 3 umgestellt. Seither leben 50.000 Hähnchen in den Ställen. „Das ist eine langsamer wachsende Rasse, die im Schnitt 46 Tage im Stall bleibt“, berichtet die 49-Jährige und schwärmt sehr für die Tiere, die fast ohne Medikamentengabe auskommen und nach dem Ende der Mast über das Privathof-Programm von Wiesenhof vermarktet werden. „Ich habe mich in diesen Betriebszweig gut eingearbeitet“, sagt Angela Wegener. Anfangs ging sie ihrer Mutter Heike bei den Hähnchen zur Hand, jetzt hat sich das Verhältnis umgekehrt.

„Es hat einfach Charme, wenn eine Familie einen Betrieb zusammen schmeißt“, findet Angela Wegener, auch wenn es nicht immer nur ein Zuckerschlecken sei. Ihr war es von Anfang wichtig, eine Basis zum Austausch untereinander zu etablieren. Alle Entscheidungen werden zu fünft getroffen. Einmal in der Woche tauschen sich alle bei einer Betriebsbesprechung aus. Der Vorteil, wenn Frauen in der Mannschaft sind: „Wir sehen mehr das Zwischenmenschliche und investieren in das Team und ins Teambuilding. Frauen bringen eher die kommunikative Ebene rein“, erklärte Angela Wegener. Gute Absprachen sind wichtig. Denn die Familie beachert rund 370 Hektar vor der eigenen Haustür. Ein Schwer-

punkt im Anbau liegt auf Zuckerrüben und Kartoffeln – als Pflanzgutproduktion, aber auch für die Pommes- und Chips-Produktion. Beide Kulturen machen rund zwei Drittel der Anbaufläche aus, der Rest entfällt auf Weizen, Mais, Raps und Gerste. Während Angela Wegener für die Hähnchen zuständig ist, zeichnet ihr Mann Ulf für Zuckerrüben- und Maisanbau sowie die Biogasanlage und das Spritzen verantwortlich, ihr Bruder managt die Schweinemast, die Beregnung und den Kartoffelanbau. Die Bodenbearbeitung ist meist Sache der Mitarbeiter Da alle gleichermaßen Verantwortung tragen, ist auch die Urlaubsvertretung untereinander kein Problem.

Dass Angela Wegener in der praktischen Landwirtschaft gelandet ist, gefällt ihr. Dabei entschied sie sich nach ihrem Studium gegen eine Promotion und ging stattdessen dem Schreiben nach, ihrer zweiten Leidenschaft nach dem Kochen. Sie absolvierte ein Volontariat bei der „Land & Forst“ in Hannover, brachte 2005 ihren Sohn Hannes zur Welt und schloss danach ihre journalistische Ausbildung ab. Als Tochter Finja geboren war, ging sie mit ihrem Mann für ein Jahr nach Wien. Dort kam dann mit Marlene das dritte Kind zur Welt. Bevor sie Österreich wieder verlassen, entschieden sie sich gegen ihren damaligen Wohnort Braunschweig, sondern zogen nach Hassel auf den Hof ihrer Urgroßmutter und stiegen in den elterlichen Betrieb ein. „Meine Eltern und mein Bruder brauchten Unterstützung.“

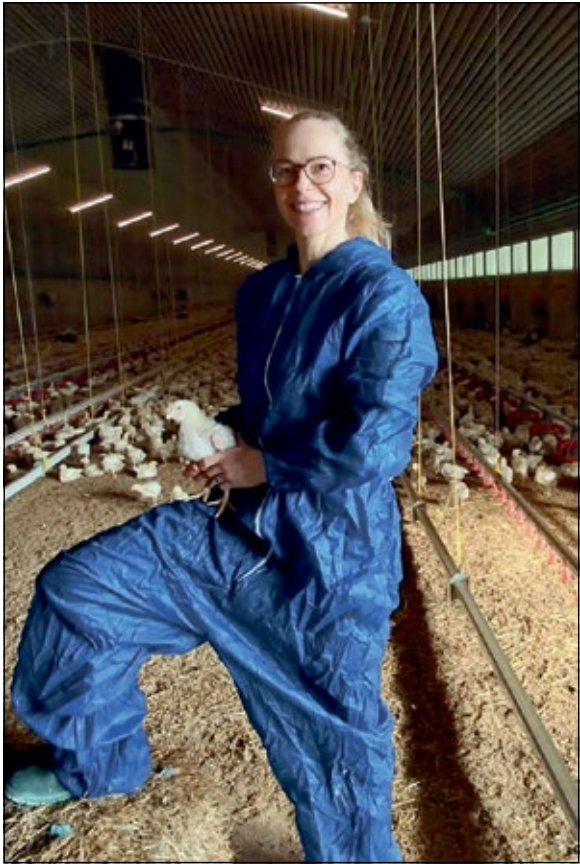
Seither kümmert sich Angela Wegener nicht nur um die Hähnchenmast,

sondern kocht auch viel und gerne. In der Regel für sieben bis acht Menschen, während der Ernte sind es in der Spitze bis zu 20 Leute, die am Tisch in der Gemeinschaftsdiele sitzen. „Dann wechsle ich mich immer mit meiner Mutter beim Kochen ab“, sagt Angela Wegener, die auch an anderer Stelle gerne am Herd steht: Im Dorfgemeinschaftshaus hat sie einen Mini-Job und kommt dort immer dann zum Einsatz, wenn Feiern anstehen. Eine Tätigkeit, die ihr viel Spaß bereitet und sie noch dazu eng mit den Menschen in Hassel verzahnt.

Wie aber geht es künftig weiter mit dem Familienbetrieb Heimsoth/Wegener?

„Mein Vater ist der Visionär“, sagt Angela Wegener. „Wir halten alles am Laufen und schauen, ob eines der Kinder einmal sagt: ‚Das mache ich weiter.‘“ Die Chancen dafür stehen zumindest nicht schlecht: Der älteste Sohn Hannes ist gerade 21 Jahre alt geworden und studiert Agrarwissenschaften in Göttingen. Ideen hat Angela Wegener durchaus im Kopf: Sei es, in der Zukunft die Geflü-

gelhaltung auszubauen oder eine Kartoffelkühlhalle zu bauen. „Die Frage ist einfach: Wer steht in den Startlöchern und übernimmt es dann? Wie viele Visionen lassen sich am Ende umsetzen?“ Fragen, auf die sich sicher Antworten finden werden. Bis dahin kommt in der Wirtschaftsgemeinschaft Heimsoth-Wegener keine Langeweile auf. „Wir sind gut ausgelastet“, erklärt Angela Wegener.



Sprechzeiten der Geschäftsstellen

**Geschäftsstelle Syke**  
**Hauptstr. 36-38**  
**Telefon: 04242 595-0**  
Beratungstermine nach Vereinbarung in den Abteilungen  
• Steuern und Buchführung  
• Recht  
• Betriebswirtschaft  
• Baugenehmigungsmanagement  
• Soziales  
• allgemeine Agrarberatung während der Geschäftszeiten montags bis donnerstags von 8 Uhr bis 17 Uhr und freitags von 8 bis 15 Uhr.  
**Vorsitzende Christoph Klomburg und Jürgen Meyer:**  
Termine nach Vereinbarung.  
**Steuererklärungen für nicht buchführungspflichtige Landwirte, Verpächter und Altenteiler:**  
Termine nur nach Vereinbarung während der Geschäftszeiten.  
**Geschäftsstelle Nienburg**  
**Vor dem Zoll 2**  
**Telefon: 05021 968 66-0**  
**Beratungstermine nach Vereinbarung in allen Abteilungen**  
**Rechtsberatung** durch den Justiziar des Verbandes mittwochs nach vorheriger Terminvereinbarung.

**Steuer-Außensprechtag:**  
14-täglich montags im Rathaus Raddestorf (Raddestorf 36) nach vorheriger Terminvereinbarung.  
**Außensprechtag der Sozial- und Rentenberatung:**  
Mittwochs im Rathaus Raddestorf (Raddestorf 36) nach vorheriger Terminvereinbarung.  
**Versicherungsberatung:**  
Kostenlose Beratung durch die **Landvolk Service GmbH** bei Ihnen auf dem Hof oder in der Landvolk-Geschäftsstelle Syke.  
Ralf Dieckmann  
Telefon: 04242 59526  
Mobil: 0160 886 3412  
**Landwirtschaftskammer Niedersachsen**  
**Bezirksstelle Nienburg**  
**Telefon: 05021 9740-0**  
Die nächsten Sprechtage finden am 25. März und am 8. April von 8.30 Uhr bis 12 Uhr im Rathaus Lavelosloh (Lavelosloher Straße 11, ehem. Volksbank) statt.  
**Dorfhelferinnen**  
**Station Niedersachsen Mitte:**  
Martina Wüllmers  
Telefon: 0176 19124115

Hören • Verstehen • Mitreden

Der Landvolk-Podcast

**Landvolk Niedersachsen**  
Landesbauernverband e.V.  
*gemeinsam stark...*

vb-isun.de  
vbvechta.de  
volksbank-niedersachsen-mitte.de

Jetzt Mitglied werden!

„Meine Bank gehört mir, weil mir Werte nicht nur in Euro wichtig sind.“

Morgen kann kommen.

Wir machen den Weg frei.

Wir sind eine Genossenschaftsbank. Die Bank, die ihren Mitgliedern gehört.



# Rhein-Main-Link: Planung wird konkreter

## Amprion stellt Trassenverlauf, Bauverfahren und Zeitplan für die 600 Kilometer

**Uchte (ufa).** Kürzlich informierte Projektentwickler Amprion über den zwischenzeitlich weit fortgeschrittenen Planungsstand bei der Stromtrasse Rhein-Main-Link. Über Entschädigungszahlungen für die Flächennutzer und -eigentümer berichteten wir in der letzten Ausgabe der Landvolk Zeitung. Heute geht's um die planerische und technische Umsetzung des Mammutprojekts.

Vom windreichen Norden bis in den stromhungrigen Süden wird der rund 600 Kilometer lange Rhein-Main-Link führen und dabei zweimal auf einer Gesamtlänge von rund 45 Kilometern das Verbandsgebiet des Landvolks Mittelweser von Nordwesten bis Südosten durchqueren. Amprion als planendes und bauausführendes Unternehmen hat zwischenzeitlich seinen Vorschlag über den Trassenverlauf dem Entscheidungsträger, der Bundesnetzagentur, zur Einleitung der juristischen und baulichen Umsetzung vorgelegt. Dabei gilt es, die Interessen von drei Bundesländern, zehn Landkreisen und 100 Gemeinden zu berücksichtigen. Rund 10.000 Grundstückseigentümer und -pächter – in der Mehrzahl Landwirte – sind involviert.

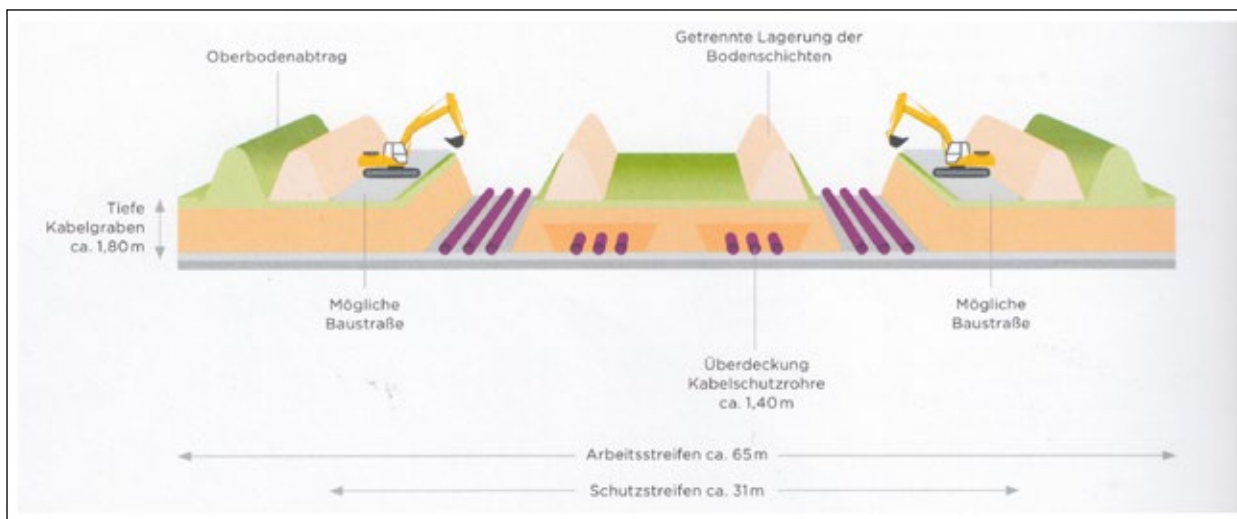
„Unser Verbandsgebiet wird in zwei Abschnitten von Nordwesten nach Südosten durchquert“, erklärte Dirk Kleemeyer, der als stellvertretender Geschäftsführer des Landvolks Mittelweser federführend mit dem Projekt befasst ist. „Aus Richtung Oldenburg kommend, wird das Großprojekt in Prinzhöfte in der Samtgemeinde Harpstedt beginnen, dann über Beckeln kurz die Stadt Twistringen im Bereich Abbenhausen touchieren. Anschließend geht es weiter durch die Ortsteile Groß Ringmar und Wedehorn in der Stadt Bassum, um dann zunächst in einem Teilstück das Gebiet des Landvolks Diepholz zu durchlaufen. Weiter geht es im Landkreis Nienburg durch den Flecken Steyerberg und die Gemeinde Stolzenau.“

Basierend auf dem Bundesbedarfsplangesetz werden zwölf Erdkabel 525-kV-Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung mit einer Übertragungsleistung von insgesamt acht Gigawatt unter die Erde gebracht. Dirk Kleemeyer: „Ein Vorhaben, bei dem negative Auswirkungen auf Natur und Umwelt, auf die Bodenverhältnisse und damit die landwirtschaftlichen Interessen von vornherein ausgeschlossen sein müssen. Mein bisheriger Eindruck aus diversen Gesprächen mit den Amprion-Vertretern zur Projektumsetzung und die Gestaltung der Entschädigungszahlungen ist sehr positiv. Ein fairer Partner.“

Auf einer Infoveranstaltung Anfang Januar in Uchte stellte das Unternehmen den aktuellen Planungsstand vor.

In der zweiten Jahreshälfte soll die Einreichung der Unterlagen zur Planfeststellung erfolgen, flankiert von fortlaufenden Dialogphasen mit den verschiedenen Interessengruppen. 2028 ist, nach Vorliegen der Planfeststellungsbeschlüsse, der Baubeginn vorgesehen, die Inbetriebnahme des Rhein-Main-Links schließlich 2033. Besondere technische Herausforderungen sind zuvor die Querungen von Straßen, Gleisanlagen, Gewässern – insbesondere der Weser – Fremdleitungen und Golfplätzen. Ähnlich herausfordernd sind Drainagesysteme in landwirtschaftlichen Flächen mit. Grundsätzlich steht bei Amprion platzsparendes Arbeiten im Fokus, um möglichst wenig Flächen zu beanspruchen.

„Neben der Einrichtung von vier Monitoring-Stationen zur Messung von Bodenwärme und -feuchte ist der Bau einer Kabel-Kabel-Übergangsstation, vorgesehen im Raum Sulingen, zur sicheren Inbetriebnahme und zur Kabelprüfung erforderlich“, erklärte Jan Tenbrock, Leiter der Abschnittsprojektion. „Seit 2006 hat Amprion in verschiedenen Stufen ein wissenschaftlich basiertes Bodenwärmemonitoring durchgeführt, deren Ergebnisse wir 2022 in Kooperation mit der Uni Trier in das ALEGRO-Monitoring mit einer 320-kV-Gleichstromverbindungsleitung im Regelbetrieb einfließen ließen und weiter analysieren. Wir greifen also



Das Regelprofil der Stromtrasse in der zweiten Bauphase: Rechts und links die beiden offenen Kabelgräben mit den jeweils drei zu verlegenden Leitungen, seitlich daneben die Baustreifen sowie der separat gelagerte Erdaushub. In der Mitte die beiden bereits fertig gestellten und verfüllten Kabelgräben. Grafik: Amprion GmbH

beim Rhein-Main-Link auf jede Menge praktische Erkenntnisse und Erfahrungen zurück.“

Zur technischen Umsetzung: Der eigentliche Kabelgraben wird rund 1,80 Metern tief sein, die Arbeitsbreite beträgt 65 Meter. Ein ursprünglicher Plan mit über 70 Metern Breite wurde zwischenzeitlich verworfen. Vier Kabelgräben mit jeweils drei Kabelschutzrohren, die später die eigentlichen Leitungen – Plus- und Minuspol sowie die metallische Rückleiter zur Systemsicherung im Störfall – aufnehmen, werden ab dem ersten Halbjahr 2028

in zwei Bauphasen und jeweils in Teilstücken von 1.000 bis 1.300 Metern eingebracht. Rechts und links von den Kabelgräben befinden sich Baustreifen sowie der nach Schichten getrennt gelagerte Bodenaushub. Dieses Regelgrabenprofil wird als offene Bauweise bezeichnet. Eine Standardbauweise mit konventionellen Tiefbaumaschinen, die den größten Gestaltungsspielraum bei gleichzeitig deutlich reduzierter Flächeninanspruchnahme und Beeinträchtigung Dritter sicherstellt.

Deutlich komplizierter und damit aufwendiger ist hingegen die geschlossene Bauweise. Die kommt immer dann zur Anwendung, wenn Infrastrukturen wie Autobahnen, Bahnlinien oder Gewässer unterquert werden müssen. Hierbei kommt in der Regel das aus dem Tunnelbau bekannte HDD- oder Horizontalspülbohrverfahren oder ein hydraulischer Rohrvortrieb zur Anwendung. Beide Vorgehensweisen sind kosten-, zeit- und arbeitsintensiver als die offene Bauweise, bedürfen zudem größerer Bauflächen an den Start- und Zielpunkten. Die zu wählende Methode ist abhängig von der Geologie vor Ort sowie der Streckenlänge und Einbringungstiefe.

Die Vorgabe der Bundesnetzagentur an ihren Projektentwickler lautet vorrangig: Nachhaltigkeit mit Rücksicht auf Mensch, Tier und Umwelt. Man folgt den gesetzgeberischen Vorgaben auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene, geht zum Teil weit über den vorgeschriebenen Rahmen hinaus. Während der kompletten Bauphase hält sich Amprion an abgestimmte – beispielsweise

die Brut- und Setzzeiten – Bauzeitfenster und setzt eine Vielzahl von Minimierungsmaßnahmen ein, um Tier- und Pflanzenwelt möglichst wenig zu stören. Dies geschieht unter Einbeziehung einer unabhängigen ökologischen Baubegleitung durch entsprechende Fachleute.

„Für uns steht eine maximal bodenverträgliche Bauweise im Vordergrund, die ideal zur Beschaffenheit des jeweiligen Untergrundes passt und die ursprünglichen Bodenverhältnisse weitgehend wiederherstellt“, so Projektmanager Jan Tenbrock. „Bestimmte Arbeiten werden wir nur bei geeigneter Witterung durchführen, wobei sachverständige Bodenkundler permanent die Bodenfeuchte überprüfen. Bei dem anfallenden Erdaushub wird streng darauf geachtet, dass der Oberboden schonend abgetragen, die verschiedenen Bodenschichten getrennt und sachgerecht gelagert werden, um sie später wieder in die Gräben zu verfüllen. Die Flächen werden mit geeigneten Spezialfahrzeugen über temporäre Baustreifen befahren, um schadhafte Bodenverdichtungen von vornherein auszuschließen.“

Bei den betroffenen landwirtschaftlichen Flächen plant Amprion mit einer Regenerationsphase – inklusive der Baumaßnahmen – von zwei, maximal drei Jahren, bis eine uneingeschränkte Bewirtschaftung wieder möglich ist. Für diesen jeweiligen Zeitraum werden die Flächennutzer entsprechend der ausgehandelten Vereinbarungen mit den Agrarfachverbänden für ihren Ernteausfall entschädigt.



Der Landvolk-Vorsitzende Jürgen Meyer (li.) und Dirk Kleemeyer (re.), stellvertretender Geschäftsführer des Landvolks Mittelweser, während der Infoveranstaltung von Amprion zum Netzausbauprojekt Rhein-Main-Link. Foto: Ulf Kaack

## Gerald Dohme verlässt den DBV

### Zwei neue Generalsekretäre folgen aus dem eigenen Haus

**Lüneburger Heide (lv).** Der Deutsche Bauernverband (DBV) hat zum 1. Mai 2026 Steffen Pinggen und Benjamin Walker zu neuen stellvertretenden Generalsekretären bestellt. Gemeinsam mit Generalsekretärin Stefanie Sabet an der Spitze werden sie den Verband als Teil der Geschäftsleitung führen.

Steffen Pinggen studierte Agrarwissenschaften an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität in Bonn. Nach zwei Stationen an der Universität und in einem Unternehmen in der Lebensmittelwirtschaft ist er seit 1999 für den Deutschen Bauernverband tätig, zuletzt leitet er den Fachbereich Um-

welt und Nachhaltigkeit. Ehrenamtlich tätig ist er als stellvertretender Vorsitzender des Stiftungsrates der Deutschen Stiftung Kulturlandschaft und betreibt im Nebenerwerb einen Ackerbaubetrieb.

Benjamin Walker ist Agrarökonom und seit 2016 beim Deutschen Bauernverband tätig. Nach beruflichen Stationen, u. a. im Deutschen Bundestag, dem Landwirtschaftsministerium sowie in der Wirtschaft, prägt die politische Interessenvertretung für den landwirtschaftlichen Berufsstand seinen Werdegang. Zuletzt verantwortet er den Fachbereich Parlament, Politik und Gesellschaft beim DBV.

Pinggen und Walker folgen auf Gerald Dohme, der den Verband auf eigenen Wunsch nach zehn Jahren in Richtung Wirtschaft verlässt. DBV-Präsident Rukwied würdigte Dohmes erfolgreiche Arbeit im Verband: „Wir danken Gerald Dohme für sein großartiges Engagement. Was er über viele Jahre geleistet hat, war herausragend. Für seine zukünftigen beruflichen Aufgaben wünschen wir ihm alles Gute und viel Erfolg.“

Gerald Dohme wechselt vom Deutschen Bauernverband in die Wirtschaft. Fotos: DBV



Steffen Pinggen (links) und Benjamin Walker folgen als Generalsekretäre des DBV auf Gerald Dohme



**benjes**  
IMMOBILIEN GMBH

**Ackerland/Grünland/Wald**  
in den Landkreisen Diepholz, Nienburg und Verden gesucht:

- Sehr erfolgreiche Verkäufe/Verpachtungen
- Aussagekräftige Angebotsunterlagen
- Umfangreiche Kundenkartei

Wir arbeiten neutral und unabhängig. Rufen Sie uns an!

benjes-immobilien.de

Bökenbraken 11 • 27305 Br.-Vilsen

04252  
93210

**DEIN HOFPROJEKT**  
planen | fördern | optimieren

*Team Thamm*

- Baubetreuung von A bis Z
- Immissionsgutachten
- Förderprogramme
- Energieeffizienz
- Sachverständigenwesen

T 04277 1212 | dein-hofprojekt.de

**Thamm** GmbH & Co. KG



# Umstellung auf E-Rechnung

## Was Landwirte jetzt wissen müssen

Mittelweser (lv). Die elektronische Rechnung, kurz E-Rechnung, wird für alle Unternehmen verpflichtend – also auch für landwirtschaftliche Betriebe. Viele Landwirte fragen sich deshalb: Was bedeutet das konkret für meinen Betrieb?

### Was ist eine E-Rechnung?

Eine E-Rechnung ist keine einfache PDF-Datei, sondern eine Rechnung in einem strukturierten, maschinenlesbaren Format. Dadurch können Computerprogramme die Rechnungsdaten automatisch auslesen und weiterverarbeiten.

Gängige Formate sind zum Beispiel XRechnung oder ZUGFeRD. Diese Rechnungen werden elektronisch erstellt, versendet, empfangen und archiviert.

### Zeitplan und Pflichten

Die Einführung erfolgt schrittweise:

- Ab 1. Januar 2025: Jeder Unternehmer muss in der Lage sein, E-Rechnungen zu empfangen und zu archivieren.
- Ab 1. Januar 2027: Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 800.000 Euro müssen ab diesem Datum E-Rechnungen verschicken.
- Ab 1. Januar 2028: Alle Unternehmer sind verpflichtet, E-Rechnungen zu versenden.

Das bedeutet: Auch wenn man selbst noch keine E-Rechnungen schreibt, muss man sie seit 2025 bereits annehmen und auch archivieren können.

### Aufbewahrung: Das ist wichtig

Die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen bleiben unverändert – entscheidend ist jedoch die richtige Form der Archivierung.

- Papierrechnungen: weiterhin im Original auf Papier aufbewahren.
- PDF-Rechnungen und E-Rechnungen: digital archivieren, z. B. im E-Mail-Postfach oder in einer revisionssicheren Software.

Programme wie Just Farming helfen dabei. Sie funktionieren im Grunde wie ein digitaler Leitz-Ordner, in dem Belege und Rechnungen sicher abgelegt, organisiert und für die Buchhaltung bereitgestellt werden können.

### Jetzt vorbereiten – letzte Schulungstermine

In unseren Just Farming-Schulungen zeigen wir praxisnah, wie digitale Buchhaltung funktioniert, wie Belege korrekt abgelegt werden und wie E-Rechnungen empfangen, erstellt und archiviert werden können.

Achtung: Melden Sie sich für einen der letzten neun Schulungstermine an, darunter einer in Nienburg. Termine unter: [www.landvolk-mittelweser.de/termine](http://www.landvolk-mittelweser.de/termine).

# Familie True ausgezeichnet

## Stuhrer Betrieb hat den besten Marktstand Deutschlands

Stuhr (ine). Da thront er, der bunte Bär. Mitten auf dem Kaffeetisch steht die Trophäe, die Inga, Björn und Horst True für ihren unermüdlichen Einsatz auf den Bremer Wochenmärkten erhalten haben. „Wir sind als bester Marktstand Deutschlands ausgezeichnet worden“, freut sich Horst True, der die Auszeichnung gemeinsam mit seinen Kindern und Lars Janssen vom Großmarkt Bremen in der Bundeshauptstadt in Empfang genommen hat. Das empfindet die ganze Familie als Würdigung für ihren stetigen Einsatz auf vier Bremer Wochenmärkten.

Wie es damals überhaupt dazu kam, war einem Zufall geschuldet. „Ich bin vor 37 Jahren damit angefangen“, erinnert sich Horst True. Der heute 84-Jährige ärgerte sich seinerzeit darüber, dass ein großer Lebensmittelhändler ihn für seine Kohlrabi-Knollen deutlich unterhalb des Großmarktpreises bezahlen wollte. „Irgendetwas müssen wir machen“, dachte er sich und stand schließlich am 1. Dezember 1988 erstmals auf dem Findorffmarkt. „Mit einem Drei-Meter-Brett. Ich hatte kein Dach – und keine Ahnung“, schmunzelt Horst True. Das jedoch änderte sich schnell: Im Frühjahr bot er erstmals Gemüsepflanzen an. „Da kamen dann viele Parzellisten, und da kommt es auf die Qualität an.“ Dass die gut war, sprach sich schnell herum. Und auch der Hang zum Besonderen schlug ein: „Wir bieten auch roten Grünkohl oder gelbe Bete an. Ich bin immer einer gewesen, der etwas ausprobieren wollte“, erzählt der gelernte Gärtner im Gemüsebau, der bei seinen Großeltern aufwuchs und den Betrieb schließlich von seinem Onkel übernahm. 2014 übergab er seinen Hof an seine Kinder Inga und Björn.

Horst True selbst fährt heute nur noch selten auf den Markt. „Ich mache hier zuhause die graue Eminenz und koche

das Essen“, schmunzelt der Senior, dem es sichtlich gefällt, auch an dieser Stelle im Familienbetrieb noch gebraucht zu werden. Das gilt ebenfalls, wenn die Heimatbühne Stuhr in Bremen-Findorff auftritt. Dann lässt er es sich nicht nehmen, die Eintrittskarten abzureißen. Die Sache mit dem Theater – das war auch eine seiner Ideen. Für Kunden des Marktes spielt die Heimatbühne Stuhr seit 30 Jahren plattdeutsche Stücke im Gemeindehaus der Martin-Luther-Kirche. 62 Jahre lang machte der Gärtner selbst mit – „und ich kann’s auch noch.“ Gerne ist er immer noch mit dabei: „Dann drücken mich die Kunden der ersten Stunde“, freut sich der 84-Jährige. Auch Verköstigungsaktionen auf dem Markt stellt die Familie gemeinsam mit anderen Beschickern gerne auf die Beine. „Das zieht natürlich unheimlich“, weiß Horst True. Immer weniger Betreiber der Marktstände bauten ihr Gemüse noch selbst an. Und noch dazu so seltene Sorten wie Scherkohl.

Die Arbeit auf dem Markt war und ist das Besondere für Horst True und seine Kinder. „Man kriegt mit, was der Verbraucher will. Das ist ganz entscheidend.“ So machte die Familie zehn Jahre lang Hoffeste und feierte den Abschluss der Tomatensaison. Bis zu 2.000 Leute kamen zu diesen Gelegenheiten auf den Betrieb nach Stuhr. Da die Familie auch Kindergärten in der Region beliefert, luden sie immer wieder Kindergruppen auf den Hof ein. „Mit denen habe ich dann Gemüse gepflanzt“, erinnert sich Horst True.

In fast 40 Jahren auf dem Wochenmarkt hat er manches erlebt. Auch eine Begegnung mit der Polizei: „Wenn ich meinen Stand aufgebaut habe, habe ich immer gesungen.“ Das stieß bei einem Ehepaar am ganz frühen Morgen offenbar



Björn, Horst und Inga True reisten gemeinsam mit Lars Janssen nach Berlin. Foto: privat

so sauer auf, dass es die Polizei verständigte. Die nahm das Ganze mit viel Humor. So wie auch Horst True der Schalk im Nacken sitzt. Andere Marktbetreiber hätten gesagt, dass ihr Stand ja auch ganz schön sei, weiß er um den einen oder anderen, der auf die Auszeichnung als bester Marktstand Deutschlands neidisch ist. Aber Horst True weiß nur zu gut: „Man muss sich auch immer etwas Neues einfallen lassen.“ Diesen Ruf hat sich die Familie mit ihren Ständen auf den Märkten in Findorff, Schwachhausen, Hastedt und an der H.-H.-Meier-Allee über Jahrzehnte erarbeitet.

Heute stehen dort Björn und Inga True und verkaufen – zusammen mit einem Team von rund zehn Aushilfen – das selbst erzeugte Gemüse direkt an den Verbraucher. Dass das Engagement für Qualität und besonderes Gemüse jetzt mit einer Auszeichnung gewürdigt wurde, lag am Vorschlag des Großmarktes Bremen. „Die haben uns angerufen und uns gesagt, dass sie etwas mit uns vorhätten“, erinnert sich Horst True. Lange dauerte es nicht – und das True-Trio fand sich auf einer Bühne in Berlin am Prenzlauer Berg wieder. Mit einem bunten Bären in der Hand, der nach seiner Präsentation im Wohnzimmer nun wieder in den Schrank des Büros zieht.

# Auszeichnung erhalten

## Landvolk erhält Digitalpreis 2.0



Stefanie Nickel (z. v. l.) nimmt die Auszeichnung stellvertretend für den Kreisverband entgegen. Sie begleitet Mandanten bei der Umstellung auf digitale Buchhaltung. Foto: Land Data

Visselhövede (lv). Beim Digitaltag Nord in Visselhövede ist das Landvolk Mittelweser mit dem „Digitalpreis Kanzlei 2.0“ ausgezeichnet worden. Verliehen wurde die Auszeichnung vom Software-Anbieter Land Data, der mit dem Preis Kanzleien und Organisationen würdigt, die digitale Prozesse besonders konsequent einsetzen und damit neue Maßstäbe in der landwirtschaftlichen Beratung setzen.

Der Digitaltag Nord bot eine Plattform für den Austausch zwischen Praxis, Wissenschaft und Politik. Vertreter des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat, des Thüringen-Instituts sowie des Niedersächsischen Landwirtschaftsministeriums informierten über aktuelle Entwicklungen rund um Digitalisierung und Datenmanagement in der Landwirtschaft. Dabei ging es unter anderem um den Übergang vom bisherigen Testbetriebsnetz zum Farm Sustainability Data Network (FSDN).

Neben dem Landvolk Mittelweser erhielten auch die LHV Steuerberatung, die BBS GmbH Steuerberatung, das Landvolk Göttingen sowie Steuerberater Gordon Strauß den „Digitalpreis Kanzlei 2.0“. Der Preis soll zeigen, wie digitale Lösungen die Beratung landwirtschaftlicher Betriebe effizienter und zukunftsfähig machen können.



### IMPRESSUM

Herausgeber:  
Landvolk Niedersachsen  
Kreisverband Mittelweser e. V.  
Geschäftsführer:  
Olaf Miermeister (V.i.S.d.P.)  
Redaktion:  
Tim Backhaus  
Anschrift:  
Hauptstraße 36-38, 28857 Syke  
Tel.: 04242 595-0, Fax: 04242 595-80  
E-Mail:  
lv-zeitung@landvolk-mittelweser.de  
Verlag, Satz und Layout:  
Verlag LV Medien GmbH  
Hauptstraße 36-38, 28857 Syke  
Druck:  
Schweiger & Pick Verlag  
Pfungsten GmbH & Co. KG,  
Celle  
Erscheinungsweise:  
monatlich

Für Mitglieder des Landvolks Mittelweser kostenlos. Mit Namen gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung des Verfassers wieder und nicht unbedingt der Redaktion, die sich Sinn wahrende Kürzungen von Manuskripten und Leserbriefen vorbehält. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Gewähr übernommen. Die Leserschriften sind computergespeichert. Im Falle höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Entschädigung.



Raiffeisen-Warengenossenschaft  
Niedersachsen Mitte eG

## NÄHE ZUM KUNDEN

Raiffeisen-Warengenossenschaft  
Niedersachsen Mitte eG  
Industriestraße 2  
27333 Schweringen

Raiffeisen-Märkte

Obst & Gemüse

Landwirtschaft

Energie

Fon 0 42 57 | 93 01-0  
Fax 0 42 57 | 93 01-708  
kontakt@rm-eg.de  
[www.rwg-ndsmitte.de](http://www.rwg-ndsmitte.de)



## Ein Herz für die Region

Landfrauen spenden für den guten Zweck



**Bassum (lf).** Mit viel Engagement, Kreativität und sozialem Einsatz haben die Mitglieder des LandFrauen-Vereins Freudenberg-Bassum e. V. in den vergangenen Monaten mehrere Projekte umgesetzt und dabei zahlreiche Menschen unterstützt.

In mühevoller Kleinarbeit nähten die Landfrauen knapp 50 sogenannte Nesteldecken, die anschließend an Alten- und Pflegeheime gespendet wurden. Nesteldecken dienen als therapeutisches Hilfsmittel für Menschen mit Demenz, Alzheimer oder Autismus. Sie helfen dabei, Unruhe abzubauen, fördern die Feinmotorik und regen die Sinne an. Durch unterschiedliche Materialien und Elemente können Betroffene fühlen, zupfen und greifen – eine sinnvolle Beschäftigung für rastlose Hände.

Auch beim Bassumer Weihnachtsmarkt engagieren sich die Landfrauen regelmäßig. Im Jahr 2024 boten sie dort ihren beliebten Eierpunsch nach einem ganz besonderen Rezept an. Aus dem Erlös konnte eine neue Bank für den Stiftspark Bassum angeschafft werden.

Der Verkauf des Eierpunsch auf dem

Weihnachtsmarkt 2025 brachte einen Erlös von über 500 Euro, der an die Migränegruppe Bassum anlässlich ihres 25-jährigen Jubiläums gespendet wurde. Die MigräneLiga e. V. Deutschland unterstützt Betroffene unter anderem mit Aktionen, Selbsthilfegruppen und umfassenden Informationen rund um das Thema Migräne.

Ein weiteres kreatives Projekt entstand aus gebrauchten Tischdecken und Bettbezügen: Daraus nähten die Landfrauen die sogenannten „Neebroxer Brotbeutel“, die anschließend verkauft wurden. Der Erlös in Höhe von 1.000 Euro ging an den Wünschewagen. Dieses Projekt des Arbeiter-Samariter-Bundes erfüllt schwerkranken Menschen mit speziell ausgestatteten Krankentransportwagen einen letzten, oft lang gehegten Wunsch.

Der LandFrauen-Verein Freudenberg-Bassum e. V. zeigt mit seinen Aktionen immer wieder, wie sich Kreativität, Gemeinschaft und soziales Engagement verbinden lassen. Auch in Zukunft möchten die Landfrauen neue Ideen entwickeln, um mit ihren Projekten Gutes zu tun.



## Fortbildung für Frauen

45. Unternehmerinnenfachgespräch – Worte die wirken!

**Nienburg (lf).** Die Kreisvorsitzende des Kreisverbandes der LandFrauen Mittelweser e. V., Gabriele Lübber aus Woltringhausen, sowie Irmtraut Hasselbusch, Vorsitzende des Ortsvereins Stolzenau, nahmen gemeinsam mit Ellen Zirotzki, ebenfalls Vorstandsmitglied des Kreisverbandes, in der vergangenen Woche am Unternehmerinnenfachgespräch (UFG) in Hofgeismar teil.

Gemeinsam mit elf weiteren Frauen aus ländlichen Regionen aus ganz Deutschland erarbeitete die Gruppe Strategien für eine erfolgreiche Kommunikation. Dabei standen insbesondere Lösungsansätze für herausfor-



dernde Situationen und Konflikte im Mittelpunkt. Unter der Leitung von Kathrin Mehner, Trainerin der Andreas-Hermes-Akademie in Bonn, vertieften die Teilnehmerinnen ihr Wissen rund um ihren ehrenamtlichen Einsatz in verschiedenen Bereichen – von der LandFrauenarbeit über politische Ausschüsse bis hin zur Entwicklung ländlicher Räume.

Als engagierte Netzwerkerinnen sehen sich die Frauen zunehmend neuen Herausforderungen gegenüber. Dank der Unterstützung des Landvolkes Mittelweser konnten die Teilnehmerinnen viele neue Impulse aus der Tagung mitnehmen und ihr Wissen erweitern. Ein weiterer wichtiger Bestandteil des Treffens war der Austausch untereinander sowie das Knüpfen neuer Kontakte.

Am zweiten Tag bot ein Kammingespräch mit Ursula Pöhlig, Präsidentin des Hes-



sischen LandFrauenverbandes, und Norbert Klapp, Vorsitzender des Regionalbauernverbandes Kurhessen, eine gute Gelegenheit für intensive Gespräche und Diskussionen.

Zusammenfassend brachte Gabriele Lübber ihre Eindrücke auf den Punkt: „Nur gemeinsam, ohne Vorbehalte, können wir weiterkommen. Auf Augenhöhe und mit engagierten Mitstreitern lässt sich viel bewegen.“

## Gekommen, um zu bleiben

Spannender Vortrag zu Künstlicher Intelligenz bei den Hoyaer LandFrauen

**Hoya (lh).** „Die Menschen bauen zu viele Mauern und zu wenig Brücken“ mit diesem Hinweis auf das Leitmotiv der Hoyaer LandFrauen startete Ralf Holtz, pädagogischer Mitarbeiter der LEB Oldenburg, vor rund 100 Gästen in Thöles Hotel Anfang Februar seinen Vortrag zum Thema Künstliche Intelligenz (KI).

Er sei aus Oldenburg gekommen, um Brücken zu bauen, Brücken hin zum Thema KI, das zurzeit und auch zukünftig aus dem Alltag nicht mehr wegzudenken sei. Das Thema KI gebe es nicht erst seit dem Jahr 2022 sondern bereits seit Jahrhunderten. Bereits im 18. Jahrhundert hätten Wissenschaftler das Denken in Raster sortiert und Formeln errechnet. Ein Wegbereiter, so der Oldenburger Referent, sei Alan Turing, ein britischer Mathematiker, Logiker und Kryptoanalytiker und Entwickler des Schachcomputers, gewesen. Im November 2022 markierte OpenAI mit ChatGPT einen der wichtigsten Wendepunkte in der Technikgeschichte und

löste einen Hype aus. KI wurde zum Massenphänomen, denn die private Nutzung wurde von Tag zu Tag praxistauglicher.

Ralf Holtz stellte im Laufe seines Vortrags mehrere Anwendungsbeispiele für die KI vor, von Echtzeit-Übersetzungsprogrammen über KI-Agenten bei der Büroorganisation von Unternehmen bis hin zu medizinischen Diagnosen.

Er warnte davor der generativen KI zu viel Persönliches preis zu geben, der Fokus solle besser auf ein gutes „Prompting“ gelegt werden. Unter Prompts sind klare Fragestellungen, schrittweise Annäherungen an Themen und eine zielgerechte Kommunikation zu verstehen. Wie ein roter Faden zog sich der Hinweis durch den Vortrag, dass der Computer niemals

„denke“, sondern „rechne“ und begründete damit auch die ethischen Bedenken bei Anwendung der Programme. Bevor Ralf Holtz die vielen Fragen der Gäste beantwortete, schloss er seinen Vortrag mit dem Hinweis: „KI ist gekommen, um zu bleiben!“



## Die Landvolk App

Neuigkeiten aus der Landwirtschaft in  
Niedersachsen auf Smartphone und Tablet



Jetzt QR-Code scannen und App laden



Landvolk Niedersachsen  
gemeinsam stark...



EDITORIAL



Portrait: M. Ströhmeyer

Liebe Leserinnen und Leser,

2026 bringt Bewegung ins Steuerrecht – und damit neue Chancen wie auch neue Risiken. Besonders im Fokus stehen Gestaltungen, die auf den ersten Blick selbstverständlich wirken: So hat die Rechtsprechung klargestellt, dass ein Oster-Geldgeschenk von 20.000 Euro kein „übliches Gelegenheitsgeschenk“ mehr ist. Wer Freibeträge ausschöpft, sollte Schenkungen also strategisch planen.

Auch bei Grundstücksverkäufen ist Vorsicht geboten. Tarifglättung und § 6b-Rücklage können Steuerlasten erheblich mindern – entfallen jedoch schnell, wenn ein gewerblicher Grundstückshandel angenommen wird. Hier entscheidet oft die konkrete Vertragsgestaltung.

Für pauschalierende Betriebe wird es ab Juli ernst: Maschinenverkäufe unterliegen künftig der regulären Umsatzsteuer. Das kann Liquidität kosten und sollte frühzeitig einkalkuliert werden. Gleichzeitig bleiben Förderungen – etwa für Elektromobilität – attraktiv.

Nicht zuletzt eröffnet die neue Aktivrente interessante Gestaltungsmöglichkeiten für Betriebe und Seniorinnen und Senioren. Doch auch hier gilt: Sozialversicherung und Fremdvergleich sind mitzudenken.

Unser Rat bleibt daher unverändert: Gestalten statt reagieren. Sprechen Sie uns rechtzeitig an – wir begleiten Sie vorausschauend und praxisnah.

Herzlichst,  
Ihr Jörg Gerdes

## Aktivrente: Gestaltungsmöglichkeiten mit Bedacht nutzen

Seit dem 1. Januar 2026 gilt die **Aktivrente**. Wer die **gesetzliche Regelaltersgrenze für den Rentenbezug erreicht hat, bekommt als Arbeitnehmer einen Steuerfreibetrag von 2.000 Euro im Monat. Voraussetzung ist ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis – also ein regelmäßiger Arbeitslohn oberhalb der Minijobgrenze von 603 Euro im Monat. Nicht entscheidend ist, ob die Beschäftigten bereits eine Rente erhalten oder überhaupt Anspruch auf eine Rente haben. Die Regelaltersgrenze für die Rente steigt seit 2012 schrittweise von 65 auf 67 Jahre. Auf der Internetseite der Deutschen Rentenversicherung finden Sie einen Rentenbeginnrechner.**

**Beispiel 1:** Hanna Schulz wurde am 10. November 1959 geboren.

**Folge:** Der Jahrgang 1959 erreicht die Regelaltersgrenze mit 66 Jahren und zwei Monaten, Hanna Schulz also am 10. Januar 2026. Ab dem Folgemonat, mithin ab 1. Februar 2026, kann sie den Steuerfreibetrag geltend machen.

**Beispiel 2:** Martin Fleißig ist 67 Jahre alt und bereits seit 2024 in Rente. Ab 1. Januar 2026 arbeitet er bei Landwirt Max Bauer wöchentlich 15 Stunden und erhält hierfür ein monatliches Entgelt von 1.200 Euro brutto.

**Folge:** Das monatliche Entgelt von 1.200 Euro ist steuerfrei. Fleißig muss aus dem Entgelt aber Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zahlen, je nach gewählter Krankenkasse ca. 10,55 Prozent des Entgelts (= 126,60 Euro/Monat). Bauer zahlt Arbeitgeberanteile in entsprechender Höhe. Er muss als Arbeitgeber auch Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung von insgesamt 10,6 Prozent des Entgelts (= 127,20 Euro/Monat) sowie die Arbeitgeberumlagen zahlen. Die Beiträge zur Rentenversicherung wirken sich nur dann auf Fleißigs Rentenhöhe aus, wenn er freiwillig Beiträge zur Rentenversicherung in Höhe von 9,3 Prozent des Entgelts zahlt (= 111,60 Euro/Monat). Zusätzlich muss Fleißig Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für seine Rente zahlen.

**Beispiel 3:** Um Steuern zu sparen, stellt Landwirt Schmidt zum 1. Januar 2026 seinen 68-jährigen Vater mit einem Entgelt von 1.200 Euro ein. Der Vater ist ehemaliger Landwirt und bei der Landwirtschaftlichen Krankenkasse (LKK) versichert.

**Folge:** Das Entgelt in Höhe von 1.200 Euro ist auch hier steuerfrei. Für den Vater entsteht aber als mitarbeitender Familienangehöriger Versicherungspflicht in der Landwirtschaftlichen Krankenversicherung (LKV). Schmidt muss für den Vater deshalb den halben Unternehmerbeitrag zahlen, den er zur LKV leistet. Zusätzlich muss Schmidt wie im Beispiel 1 die hälftigen Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung entrichten. Bezieht der Vater eine Rente von der Landwirtschaftlichen Alterskasse und/oder der gesetzlichen Rentenversicherung, muss er die hier anfallenden Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zusätzlich zu den Beiträgen aus der Beschäftigung leisten.

**Beispiel 3 – Fortsetzung:** Landwirt Schmidt ist bei der LKK als Unternehmer in Beitragsklasse 20 eingestuft. Die für den Vater als mitarbeitenden Familienangehörigen zu leistenden monatlichen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sind mit 528 Euro sehr hoch. Er stellt den Vater daher nicht im Landwirtschaftsbetrieb an, sondern im ebenfalls von ihm betriebenen Gewerbebetrieb.

**Folge:** Es ergeben sich dann die gleichen Sozialversicherungsbeiträge wie im Beispiel 1. Der Vater wechselt jedoch mit Beginn der Beschäftigung von der LKK in eine allgemeine gesetzliche Krankenversicherung. An diese Krankenversicherung werden dann auch die auf seine Rente anfallenden Beiträge gezahlt.

**Hinweis:** Sowohl in der gesetzlichen Rentenversicherung als auch in der Alterssicherung der Landwirte führt ein Hinzuverdienst nicht zu einer Rentenkürzung. Wird eine Hinterbliebenenrente oder Erwerbsminderungsrente bezogen sind Hinzuverdienstgrenzen zu beachten.

### Auf fremdübliche Verträge achten

Lohn und Sozialversicherungskosten sind bei der Beschäftigung von Angehörigen nur als Betriebsausgabe abzugsfähig, wenn sie dem Fremdvergleich standhalten. Wichtig ist ein schriftlicher Arbeitsvertrag, der auch durchgeführt wird. Dabei muss auch an den Mindestlohn gedacht werden. Stimmen Sie die Beschäftigung von Angehörigen im Vorfeld mit uns ab.

**Quelle: § 3 Nr. 21 EStG i.d.F. des Aktivrentengesetzes.**

## Schenkungsteuer: Geld zu Ostern kein steuerfreies „übliches Gelegenheitsgeschenk“

**Für ein vom Vater erhaltenes Geldgeschenk zu Ostern in Höhe von 20.000 Euro fällt Schenkungssteuer an. Es handelt sich hierbei nicht mehr um ein „übliches Gelegenheitsgeschenk“.**

**Hintergrund:** Nach § 13 Abs. 1 Nr. 14 ErbStG sind übliche Gelegenheitsgeschenke steuerfrei.

**Sachverhalt:** Der heute 60 Jahre alte Kläger erhielt von seinem im Jahr 2023 verstorbenen Vater seit März 2006 mehrfach Geldschenken zwischen 10.000 Euro und 50.000 Euro, einmal sogar in Höhe von 100.000 Euro. Die Gesamtsumme belief sich bis zur hier streitigen Geldschenkung zum Osterfest 2015 bereits auf 450.000 Euro und überstieg damit den für den Kläger maßgeblichen Steuerfreibetrag von 400.000 Euro, der innerhalb von zehn Jahren genutzt werden kann. Bis Juli 2017 erreichten die Schenkungen einen Gesamtbetrag in Höhe von insgesamt 610.000 Euro.

In seiner Erbschaftsteuererklärung gab der Kläger an, innerhalb des Zehn-Jahres-Zeitraums vor dem Tod des Vaters insgesamt acht Geldschenken erhalten zu haben, die als „übliche Gelegenheitsgeschenke“ nach dem ErbStG steuerfrei seien, u. a. die streitige Geldschenkung zu Ostern vom

31. März 2015 in Höhe von 20.000 Euro.

Für diese Schenkung hatte der Kläger nach Auffassung des beklagten Finanzamtes zwar keine Erbschaftsteuer, allerdings Schenkungssteuer zu bezahlen, die mit Bescheid vom 31. Mai 2024 Höhe von 1.400 Euro festgesetzt wurde.

Einspruch und Klage hatten keinen Erfolg:

- Bei dem gesetzlichen Begriff „übliche Gelegenheitsgeschenke“ handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der durch Auslegung zu konkretisieren ist.
- Danach darf sich die Üblichkeit eines Gelegenheitsgeschenks nicht nach den Gewohnheiten bestimmter Bevölkerungskreise bzw. den Vermögensverhältnissen des Schenkers oder des Beschenkten richten, weil ansonsten nur bei besonders vermögenden Schenkern besonders wertvolle Gelegenheitsgeschenke steuerfrei sein können, während das gleiche Geschenk in weniger begüterten Kreisen unüblich und daher steuerpflichtig wäre. Denn so könnten in wohlhabenden Gesellschaftskreisen größere Werte unbesteuert zugewendet werden.

- Eine solche Differenzierung wird zwar in der Literatur überwiegend als gerechtfertigt erachtet, weil in verschiedenen Bevölkerungskreisen unterschiedliche Auffassungen über die Üblichkeit von Geschenken bestehen.
- Ein solches Ergebnis ist jedoch wegen des Gleichheitssatzes (Art. 3 Abs. 1 GG) abzulehnen, weil sich die Üblichkeit derartiger Gelegenheitsgeschenke am Maßstab der allgemeinen Verkehrsanschauung zu orientieren hat.
- Bei einer Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalles ist die streitige Schenkung eines Geldbetrages von 20.000 Euro zum Osterfest nicht mehr als „übliches Gelegenheitsgeschenk“ anzusehen und daher steuerpflichtig.

**Hinweis:** Das FG hat die Revision zum BFH zugelassen, damit das Gericht klären kann, ob zur Bestimmung der Üblichkeit auf die Auffassung breiter Bevölkerungskreise/die allgemeine Verkehrsanschauung zurückgegriffen werden kann oder ob die Üblichkeit in den Bevölkerungskreisen des Schenkers bzw. des Beschenkten entscheidend sein soll.

**Quelle: FG Rheinland-Pfalz, Pressemitteilung v. 14.1.2026**

## Aktuelles: Was sich geändert hat und was vorerst bleibt

### Pauschalsteuersatz weiter bei 7,8 %

Der Steuersatz für die Umsatzsteuerpauschalierung beträgt zum Redaktionsschluss der Steuerinformation immer noch 7,8 Prozent. Eigentlich muss er jedes Jahr neu berechnet und angepasst werden. So steht es im Gesetz, so verlangt es auch die EU-Kommission von Deutschland. Es schwelt noch ein Streit der Bundesbehörden über die richtige Berechnung. Während der Bundesrechnungshof auf eine Absenkung auf 6,1 Prozent pocht, hält das Bundeslandwirtschaftsministerium diesen Satz für viel zu niedrig. Bis der Streit entschieden ist, gilt der Pauschalsteuersatz von 7,8 Prozent weiter. Die Anpassung wird aber vermutlich im Laufe des Jahres 2026 nachgeholt.

### Viehbewertung: Neue Werte belasten Milchviehbetriebe

Die Finanzverwaltung hat neue Werte für die Viehbewertung in den Bilanzen von Landwirtschaftsbetrieben und gewerblichen Tierhaltungen veröffentlicht. Die Werte sind erst ab dem Wirtschaftsjahr 2026/2027 anzuwenden, ab dem Wirtschaftsjahr 2026 bei Gewinnermittlung nach dem Kalenderjahr. Die neuen Werte werden aber zu erhöhten Gewinnen und damit zu Steuern führen.

Die bisherigen Werte stammen aus dem Jahr 1996. Mit den neuen Zahlen steigt die Bewertung, z. B. für einen

Mastschweinebestand um etwa 25 Prozent, für einen Rinderbestand ohne Kühe um mehr als 30 Prozent. Bei manchen Betrieben wird sich hingegen kaum eine Erhöhung ergeben. Um die Steuerbelastung aus den neuen Werten erträglicher zu machen, darf die erstmalige Gewinnauswirkung auf 10 Wirtschaftsjahre verteilt werden. Eine höhere Belastung kann sich aus der neuen Bewertung für Milchviehbetriebe ergeben. Bisher hatte die Finanzverwaltung für eine Kuh einen Anschaffungskostenrichtwert von 800 Euro vorgegeben – exakt der Wert, bis zu dem ein Wirtschaftsgut als „GWG“ im Anschaffungsjahr voll abgeschrieben werden darf. Bei Betrieben, die das anwenden, steht der Kuhbestand mit 0 Euro in der Bilanz. Der neue Richtwert beträgt 1.033 Euro je Kuh – die Vollabschreibung als GWG ist nicht mehr anwendbar. Wir werden in einer der folgenden Steuerinformationen detaillierter berichten.

### Förderung von Elektrofahrzeugen erweitert

Die Bundesregierung intensiviert die Förderung der Elektromobilität. Reine Elektrofahrzeuge werden auch zukünftig von der Kraftfahrzeugsteuer befreit sein, wenn sie bis Ende des Jahres 2030 erstmals zugelassen werden. Das gilt auch für elektrisch angetriebene Nutzfahrzeuge. Wenn die E-Fahrzeuge seit dem 1. Juli 2025 angeschafft

wurden und zum Betriebsvermögen gehören, können sie im ersten Jahr zu 75 Prozent abgeschrieben werden. Auch für die private Nutzung von E-Dienstwagen und überwiegend betrieblich genutzten Elektrofahrzeugen gibt es Vorteile. Fragen Sie gerne bei uns nach.

Für E-Autos und bestimmte Plug-in-Hybride (Fahrzeugklasse M1), die ab dem 1. Januar 2026 zugelassen wurden, soll es für Privatpersonen eine Kaufprämie von bis zu 6.000 E geben. Diese Prämie wird einkommensabhängig sein. Die Förderrichtlinie lag bei Redaktionsschluss noch nicht vor.

### Übungsleiter- und Ehrenamtsfreibeträge steigen

Wer sich ehrenamtlich für gemeinnützige Vereine engagiert, profitiert nun von höheren Freibeträgen für Vergütungen. Diese steigen für Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer sowie die nebenberufliche Pflege von alten, kranken oder behinderten Menschen von 3.000 Euro auf 3.300 Euro pro Jahr. Bei anderen ehrenamtlichen Tätigkeiten, beispielsweise im Vorstand, steigt der Freibetrag von 840 Euro auf 960 Euro. Wie die Freibeträge funktionieren, können Sie im „Steuerrecht kompakt“ in der Ausgabe Dezember 2025 dieser Zeitung nachlesen.

**Quelle: BMF-Schreiben vom 8. Dezember 2025, StÄndG 2025, § 3d KraftStG i.d.F. 2026.**

## Kurzfristige Beschäftigung: 15 Wochen in der Landwirtschaft

**Seit dem 1. Januar 2026 ist eine sozialversicherungsfreie kurzfristige Beschäftigung in der Landwirtschaft für 15 Wochen bzw. 90 Arbeitstage zulässig. Diese verlängerten Zeitgrenzen gelten ausschließlich für landwirtschaftliche Betriebe und zwar sowohl solche mit pflanzlicher Erzeugung als auch mit Tierhaltung.**

Bezugspunkt ist nicht das Gesamtunternehmen, sondern der einzelne Beschäftigungsbetrieb, für den eine Betriebsnummer der Sozialversicherung vergeben wurde.

**Beispiel:** Landwirt Meyer baut Spargel an. Daneben betreibt er mit seiner Ehefrau einen Vermarktungsbetrieb. In beiden Betrieben beschäftigt er Saisonarbeitskräfte.

**Folge:** Für die Beschäftigten im Spargelbaubetrieb gilt seit dem 1. Januar 2026 die neue Grenze von 15 Wochen bzw. 90 Arbeitstagen. Im gewerblichen Vermarktungsbetrieb gilt wie bisher die Grenze von drei Monaten bzw. 70 Arbeitstagen im Kalenderjahr.

Bei Mischbetrieben mit einheitlicher

Betriebsnummer kommt es auf den Schwerpunkt des Betriebes an. Dieser wird über die Anzahl der Beschäftigten definiert. Ist die Mehrzahl der Beschäftigten in der Landwirtschaft tätig, gilt der gesamte Betrieb als landwirtschaftlicher Betrieb. Die verlängerten Zeitgrenzen gelten dann für alle Beschäftigten des Betriebes. Andernfalls gelten für alle Beschäftigten des Mischbetriebes die Grenzen von drei Monaten bzw. 70 Arbeitstagen.

**Quelle: § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV i.d.F. des SGB VI-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. 355.**



Gesetzgebung :  
Steueränderungen 2026 für Arbeitnehmer und Rentner

Der Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine e.V. (BVL) hat die wichtigsten Änderungen im Einkommensteuer- und Sozialversicherungsrecht für Arbeitnehmer und Rentner für das Jahr 2026 zusammengetragen.

1. Höherer Grundfreibetrag

Der Grundfreibetrag 2026 wird auf 12.348 Euro für Alleinstehende und auf 24.696 Euro für zusammenveranlagte Ehepaare bzw. Lebenspartner angehoben. Bis zu diesem Betrag bleibt das Einkommen steuerfrei.

2. Solidaritätszuschlag

Beim Solidaritätszuschlag erhöht sich die Freigrenze ab 2026 auf 20.350 Euro bei Einzelveranlagung sowie auf 40.700 Euro bei Zusammenveranlagung. Bemessungsgrundlage ist die tariflich errechnete Einkommensteuer.

3. Gestiegener Unterhaltshöchstbetrag

Der Höchstbetrag für den Abzug von Unterhaltsleistungen orientiert sich wie bisher am Grundfreibetrag und steigt auf 12.348 Euro. Unterstützungsleistungen an Angehörige können bis zu dieser Grenze als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden; zusätzlich sind Beiträge zur Basis-Kranken- und Pflegeversicherung der unterhaltenen Person absetzbar.

4. Höheres Kindergeld

Das Kindergeld wird um vier Euro auf 259 Euro pro Kind und Monat erhöht. Die Familienkasse passt die Beträge automatisch an und zahlt sie ab Januar 2026 in der neuen Höhe aus.

5. Höherer Kinderfreibetrag

Der Kinderfreibetrag für das säch-

liche Existenzminimum des Kindes wird 2026 erneut erhöht und liegt bei 3.414 Euro je Elternteil beziehungsweise 6.828 Euro für beide Elternteile zusammen. Einschließlich des Freibetrags für Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf ergibt sich ein Gesamtfreibetrag von 4.878 Euro bei Alleinstehenden und 9.756 Euro bei zusammenveranlagten Eltern.

6. Neue Höchstbeträge für abzugsfähige Altersvorsorgeaufwendungen

Altersvorsorgeaufwendungen – etwa Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung oder privaten Altersvorsorge (Rürup), in landwirtschaftliche Alterskassen oder berufsständische Versorgungseinrichtungen sind in voller Höhe als Sonderausgaben abziehbar, sofern sie innerhalb des zulässigen Höchstbetrags bleiben. Der Höchstbetrag für abzugsfähige Sonderausgaben liegt 2026 bei 30.826 Euro bzw. 61.652 Euro (Einzel-/Zusammenveranlagung).

7. Neue Sachbezugswerte

Der Monatswert für Verpflegung wird auf 345 Euro angehoben. Für verbilligt oder unentgeltlich gewährte Mahlzeiten gelten pro Kalendertag folgende Werte:

- für ein Frühstück 2,37 Euro
- für ein Mittag- oder Abendessen 4,57 Euro.

Der Sachbezugswert für Unterkunft oder Miete beträgt 285 Euro im Monat.

8. Erhöhung der Entfernungspauschale

Die Entfernungspauschale ermöglicht es Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, ihre Wege zwischen

Wohnung und Arbeitsstätte steuerlich geltend zu machen – unabhängig davon, ob sie Fahrrad, Bahn oder Auto nutzen. Ab 1. Januar 2026 beträgt die Entfernungspauschale ab dem ersten Kilometer 38 Cent.

9. Entfristung der Mobilitätsprämie

Die Mobilitätsprämie entlastet Geringverdiener mit langen Arbeitswegen, die wegen ihres niedrigen Einkommens keine Einkommensteuer zahlen und daher nicht vom Abzug der Entfernungspauschale profitieren. Sie war ursprünglich bis 2026 befristet. Mit dem Steueränderungsgesetz 2025 wurde die Befristung aufgehoben. Die Prämie wird nun dauerhaft gewährt. Sie beträgt 14 Prozent der Entfernungspauschale und wird ab dem 21. vollen Entfernungskilometer auf Antrag gewährt.

10. Erhöhung der Übungsleiter- und Ehrenamtszuschläge

Der steuerliche Freibetrag für Übungsleiter steigt auf 3.300 Euro und für ehrenamtlich Tätige auf 960 Euro pro Jahr. Damit können Engagierte – wie Trainer in Sportvereinen, Chorleiter oder die Ehrenamtlichen bei der freiwilligen Feuerwehr – Beträge bis zu dieser Höhe steuerfrei erhalten. Ziel ist es, das Ehrenamt zu stärken, zu würdigen und finanziell zu honorieren.

11. Bessere Abziehbarkeit von Gewerkschaftsbeiträgen

Ab 2026 sind Gewerkschaftsbeiträge zusätzlich zum Arbeitnehmer-Pauschbetrag als Werbungskosten abzugsfähig. Das bedeutet, dass sich diese immer steuermindernd auswirken – unabhängig davon, ob der Pauschbetrag bereits ausgeschöpft ist. Mit der Abzugsfähig-



Foto: AdobeStock / Sizah

keit der Beiträge an Gewerkschaften soll das gewerkschaftliche Engagement von Steuerpflichtigen honoriert werden.

12. Parteispenden – Verdoppelung des Höchstbetrags

Der Gesetzgeber stuft das bürger-schaftliche Engagement für politische Parteien als besonders förderungswürdig ein und verdoppelt ab 2026 die steuerlichen Höchstbeträge für Parteizuwendungen. Zuwendungen an politische Parteien führen bis zu 3.300 Euro (6.600 Euro bei Zusammenveranlagung) zu einer unmittelbaren Steuerermäßigung von 50 Prozent, maximal 1.650 EUR (3.300 Euro). Darüber hinausgehende Beträge können – soweit keine Steuerermäßigung erfolgt ist – als Sonderausgaben berücksichtigt werden.

13. Erhöhung der Minijobgrenze

Aufgrund der Erhöhung des Mindestlohns zum 1. Januar 2026 auf 13,90 Euro steigt auch die Grenze für Minijobber auf 603 Euro pro Monat.

14. Einführung der Aktivrente

Ab 2026 wird mit der Aktivrente ein Steuerfreibetrag eingeführt, der es Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nach Erreichen der Regelaltersgrenze ermög-

licht, zusätzlich zur Rente bis zu 2.000 Euro monatlich bzw. 24.000 Euro jährlich steuerfrei zu verdienen. Ziel ist es, erfahrene Fachkräfte im Erwerbsleben zu halten und Anreize für ein längeres Arbeiten zu setzen. Dabei handelt es sich nicht um eine Rentenleistung, sondern um eine steuerliche Begünstigung für eine fortgesetzte Beschäftigung. Auf die entsprechenden Einkünfte fallen weiterhin Sozialabgaben an. Der Freibetrag gilt ausschließlich für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte.

15. Höchstgrenze für doppelte Haushaltsführung im Ausland

Bei beruflich veranlasster doppelter Haushaltsführung sind notwendige Mehraufwendungen als Werbungskosten abzugsfähig, soweit keine steuerfreie Arbeitgebererstattung erfolgt. Für Unterkunftskosten im Inland gilt eine monatliche Höchstgrenze von 1.000 Euro. Für Auslandsfälle wird zum 1. Januar 2026 eine Pauschalgrenze eingeführt: die tatsächlichen Unterkunftskosten im Ausland sind höchstens 2.000 Euro pro Monat abzugsfähig. Ausgenommen hiervon sind verpflichtend und zweckgebunden genutzte Dienst- und Werkswohnungen.

Quelle: Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine e.V., Pressemitteilung v. 7.1.2026 (II)

Grundstücksverkäufe:  
Achten Sie auf Steuerfallen!

Werden Grundstücke verkauft oder übertragen, geht es meist um hohe Werte. Entsprechend hohe Steuerlasten entstehen. Im Vorfeld müssen unbedingt die steuerlichen Folgen geprüft werden – sprechen Sie uns also rechtzeitig an.

1. Reinvestitionsrücklage sichern

Werden aus einem Betrieb heraus Grundstücke veräußert, ist das immer steuerpflichtig. Die entstehenden Gewinnspitzen werden aktuell durch die Tarifglättung gemildert. Wenn Sie eine Reinvestitionsrücklage bilden, können Sie eine Besteuerung – zumindest vorübergehend – vollständig vermeiden.

Möglich ist das, wenn Grundstücke, Gebäude oder Wald (einschließlich Fläche) verkauft werden. Voraussetzung ist dabei unter anderem, dass die Objekte schon mindestens sechs Jahre zum Betrieb gehören.

**Beispiel 1:** Landwirt Meyer verkauft im Juli 2026 ein Grundstück für 500.000 Euro. Das Grundstück befindet sich seit neun Jahren in seinem landwirtschaftlichen Betriebsvermögen. In der Bilanz steht es mit einem Buchwert von 100.000 Euro.

**Folge:** Der Grundstücksverkauf erhöht den steuerpflichtigen Gewinn des Wirtschaftsjahres (WJ) 2026/2027 um 400.000 Euro (Verkaufserlös von 500.000 Euro abzüglich des Buchwertes von 100.000 Euro).

a) Auswirkung der Tarifglättung: Weil er das Grundstück aus einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb verkauft, profitiert Meyer von der Tarifglättung. Die Einkommensteuer wird dabei so berechnet, als wenn sich der Gewinn gleichmäßig auf drei Jahre verteilt, im Beispielsfall auf die Jahre 2026 bis 2028. Das kann erhebliche Entlastungen durch niedrigere Steuer-

sätze bringen. Verkauft Meyer das Grundstück noch im Wirtschaftsjahr 2025/2026, würde die Glättung sogar auf sechs Jahre erfolgen: der Gewinn würde jeweils zur Hälfte den Jahren 2025 und 2026 zugerechnet werden und damit den Glättungszeiträumen 2023 bis 2025 sowie 2026 bis 2028. Wer mit seinen Einkünften ohnehin schon den Spitzensteuersatz erreicht hat, hat keinen Vorteil aus der Tarifglättung.

b) Reinvestitionsrücklage: Da Landwirt Meyer das Grundstück schon seit mehr als sechs Jahren in seinem Betriebsvermögen hat, darf er den Gewinn von 400.000 Euro ganz oder zum Teil in eine Reinvestitionsrücklage gemäß § 6b Einkommensteuergesetz einstellen – die Fachleute sprechen auch von der „6b-Rücklage“. Diesen un versteuerten Gewinn kann er dann auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Reinvestitionen übertragen.

Zum Beispiel:

– Auf die Anschaffung oder den Bau von landwirtschaftlichen Flächen, Gebäuden oder Wald (einschließlich Fläche).

– Auf vermietete Wohn- oder Geschäftshäuser, die er auf einem vormals landwirtschaftlich genutzten Grundstück errichtet oder in einer dafür gegründeten GmbH & Co. KG.

– In einen Reinvestitionsfonds („6b-Fonds“). Die Übertragung ist auf Investitionen bestimmte Zeit vor und nach der Veräußerung möglich – das muss genau ausgerechnet werden.

2. Steuerfalle gewerblicher Grundstückshandel

Tarifglättung und Reinvestitionsrücklage sind nicht mehr möglich, wenn ein „gewerblicher Grundstückshandel“ vorliegt. Das droht insbesondere beim Baulandverkauf, wenn sich der Verkäufer zuvor an der Erschließung beteiligt hat oder an der Entstehung von Bauland beteiligt war.

**Beispiel 2:** Landwirtin Müller hat seit Jahrzehnten eine Grünlandfläche mit einem Buchwert von 20.000 Euro. Die Fläche wird nun als Bauland ausgewiesen. Müller wird zehn Bauplätze für ca. 600.000 Euro verkaufen können. Die Gemeinde ist aber nicht bereit, die Erschließung zu bezahlen, das soll Müller übernehmen.

**Folge:** Wenn Müller ihre Fläche parzelliert und als einzelne Bauplätze verkauft, gilt das immer noch als Verkauf von landwirtschaftlichem Anlagevermögen. Sie könnte mit dem Gewinn von der Tarifglättung profitieren oder ihn in eine Reinvestitionsrücklage einstellen. Würde Müller nun das Bauland selbst erschließen oder damit ein Unternehmen beauftragen, würde bei ihr ein gewerblicher Grundstückshandel entstehen. Dann gäbe es weder die Tarifglättung noch eine Reinvestitionsrücklage – zusätzlich fiele noch Gewerbesteuer an. Erschließt die Gemeinde die Grundstücke oder beauftragt ein Unternehmen damit, ist das anders: Auch wenn Müller diese Erschließung bezahlt, aber nicht selbst daran mitwirkt, liegt kein gewerblicher Grundstückshandel vor.

Die Verträge, die mit Kommunen und Erschließungsträgern gemacht werden, sind komplex und von Fall zu Fall unterschiedlich. Sie müssen frühzeitig und wiederholt steuerlich geprüft werden. Das gleiche gilt, wenn Sie sich mit Anträgen und weiteren Aktionen dafür engagieren, dass eine Fläche überhaupt zu Bauland wird.

Steuerfrei im Privatvermögen?

Wird eine Fläche im Privatvermögen verkauft, führt das grundsätzlich nicht zu Einkommensteuer. Aber auch hier lauern Steuerfallen.

**Beispiel 3 – Schlafender Betrieb:** Heidi Schulz hat eine Fläche von zwei Hektar von ihrem Vater geerbt. Die möchte sie verkaufen und den Erlös in ihr privates Einfamilienhaus investieren. Nach einigen Nachforschungen bekommt sie heraus, dass die Fläche seit 1970 verpachtet ist, davor hatte ihr Großvater sie bewirtschaftet.

**Folge:** Ihr Großvater hatte mit der Bewirtschaftung der Fläche einen landwirtschaftlichen Betrieb, die zwei Hektar gehörten zum Betriebsvermögen. Das ist grundsätzlich auch nach einer über 50-jährigen Verpachtung noch heute so. Es muss dann sorgfältig geprüft werden, ob das Grundstück irgendwann aus dem Betriebsvermögen ausgeschieden ist, beispielsweise aufgrund einer erklärten Betriebsaufgabe, einer versteuerten Entnahme oder weil alte Übergangsregelungen genutzt werden können. Finden sich derlei Ausnahmen nicht, muss Heidi Schulz den Verkauf versteuern – dabei kann sie unter Umständen die Tarifglättung oder die Reinvestitionsrücklage nutzen.

**Beispiel 4 – Spekulationsgeschäfte:** Hauke Baumann hat im Jahr 2018 ein Grundstück mit Doppelhaus gekauft und vermietet. Um im Betrieb investieren zu können, soll das Objekt im Jahr 2026 wieder verkauft werden.

**Folge:** Da zwischen Anschaffung und Verkauf des Grundstückes weniger als zehn Jahre vergangen sind, muss Baumann den Veräußerungsgewinn als „privates Veräußerungsgeschäft“ versteuern. Dabei gibt es keinerlei Vergünstigungen wie z. B. eine Reinvestitionsrücklage.



Foto: AdobeStock / Phimwilai



Entscheidung:

# Grundsteuerreform ist verfassungsgemäß

**Der Bundesfinanzhof (BFH) hält die Grundsteuerreform für verfassungskonform, soweit es sich um das sogenannte Bundesmodell handelt, das in allen Bundesländern außer Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen und Niedersachsen gilt.**

**Hintergrund:** Die Grundsteuer ist zum 1. Januar 2025 reformiert worden. Hierfür mussten alle Grundstücke in Deutschland neu bewertet werden. Die Neubewertung soll sich an den aktuellen Verkehrswerten orientieren, so

dass es in diversen Fällen zu höheren Grundsteuerwerten kommen wird.

**Sachverhalte:** Der BFH musste über drei Klagen von Wohnungseigentümern aus Köln, Sachsen und Berlin entscheiden. In Köln wurde eine 54 Quadratmeter große vermietete Eigentumswohnung im Souterrain eines vor 1949 errichteten Mietwohnhauses, das sich in guter Wohnlage befand, neu bewertet. In Sachsen ging es um eine selbst genutzte Eigentumswohnung, die 70 Quadratmeter groß war, sich in

einer sächsischen Gemeinde befand und im Jahr 1995 fertiggestellt worden war. Im Berliner Fall handelte es sich um eine vermietete Wohnung mit einer Größe von 58 qm, die sich in einem vor 1949 erbauten Mehrfamilienhaus in einfacher Wohngegend befand. In allen Fällen wurden Grundsteuerwerte im sogenannten Ertragswertverfahren festgestellt, gegen die sich die Kläger mit der Begründung wandten, dass die Grundsteuerreform verfassungswidrig sei und zu überhöhten Werten führe.

**Entscheidungen:** Der Bundesfinanzhof (BFH) bejahte die Verfassungsmäßigkeit der Grundsteuerreform und wies die Klagen in der Sache ab:

- Das Ertragswertverfahren, das bei Wohnungen angewendet wird, verstößt nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz. Der Gesetzgeber darf Regelungen treffen, die generalisierend, pauschal und typisierend sind. Die Grundsteuerreform ist darauf angelegt, im Durchschnitt den objektiv-realen Grundstückswert festzustellen.
- Soweit beim Ertragswertverfahren ein Bodenrichtwert für den Wert des Grund und Bodens angesetzt wird und eine Abweichung vom Bodenrichtwert im Umfang von 30 Prozent nach oben oder nach unten erlaubt ist, ist dies nicht zu beanstanden. Die

Bodenrichtwerte werden von den Gutachterausschüssen aus tatsächlich vereinbarten Kaufpreisen abgeleitet.

- Auch der Ansatz pauschalierter Nettokaltmieten ist verfassungsgemäß. Zwar unterscheiden die pauschalisierten Nettokaltmieten nur nach der Gebäudeart, nach dem Baujahr, nach der Wohnfläche und nach dem Bundesland; innerhalb des Bundeslands findet eine Differenzierung nur nach sogenanntem Mietniveaustufen statt, die pro Gemeinde bzw. Stadt festgelegt werden. Damit erfolgt keine Differenzierung nach Stadtteilen – auch nicht in Großstädten –, obwohl es zwischen den einzelnen Stadtteilen erhebliche Mietunterschiede gibt. Dies ist für Immobilien in guten Lagen erfreulich, nicht aber für Immobilien in schlechten Lagen, da die pauschalisierte Nettokaltmiete höher sein kann als die tatsächlich erzielbare Miete.
- Die damit verbundene Ungleichbehandlung ist aber durch die Vereinfachung im sogenannten Massenverfahren gerechtfertigt. Würde man auf die tatsächliche Miete abstellen, wäre dies ein erheblicher Verwaltungsaufwand angesichts einer Zahl von ca. 36 Millionen Grundstücken. Außerdem erfolgt eine Korrektur über den Bodenrichtwert, der in den einzelnen Wohngegenden von Groß-

städten unterschiedlich ausfällt.

- In dem Verfahren aus Sachsen hatte die Klage aus rein verfahrensrechtlichen Gründen teilweise Erfolg.

**Hinweise:** Steuerpflichtige haben die Möglichkeit, einen niedrigeren gemeinen Wert als den vom Finanzamt festgestellten Grundsteuerwert nachzuweisen. Sie müssen dann mit Hilfe eines Sachverständigengutachtens nachweisen, dass der vom Finanzamt festgestellte Grundsteuerwert den gemeinen Wert um mindestens 40 Prozent übersteigt.

Die drei Urteile betreffen das sogenannte Bundesmodell, das in Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Saarland, Schleswig-Holstein und Thüringen gilt. Die Urteile gelten nicht für die Grundsteuermodelle in Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen und Niedersachsen.

Bei den Verfahren handelt es sich um Musterklagen, die vom Bund der Steuerzahler sowie von Haus & Grund Deutschland unterstützt werden. Beide Verbände haben bereits angekündigt, dass die Kläger gegen die Urteile Verfassungsbeschwerden einlegen werden. Nur das Bundesverfassungsgericht kann die Verfassungswidrigkeit einer Norm feststellen.

## Maschinenverkäufe:

# Umsatzsteuer auch für pauschalierende Betriebe

**Ab dem 1. Juli 2026 müssen Landwirte auf den Erlös von „Hilfsgeschäften“ auch dann 19 Prozent Umsatzsteuer (USt.) an das Finanzamt abführen, wenn sie die Umsatzsteuerpauschalierung anwenden. Das betrifft vor allem den Verkauf gebrauchter Maschinen, oder die Übertragung von Rechten.**

### Verkäufe vorziehen?

Wenn Sie die Umsatzsteuerpauschalierung anwenden, sollten Sie prüfen, ob Sie anstehende Verkäufe vor den 1. Juli 2026 vorziehen.

**Beispiel 1:** Landwirt Heuer wendet die Umsatzsteuerpauschalierung an. Er möchte einen Schlepper für 60.000 Euro netto verkaufen.

**Folge:** Verkauf bis zum 30. Juni 2026: Wenn Heuer den Schlepper fast ausschließlich für Pauschalierungszwecke verwendet hat (mindestens 95 Prozent), darf er auf den Verkauf die Umsatzsteuerpauschalierung anwenden. Es entstehen nach Stand zum Redaktionsschluss der Steuerinformation 7,8 Prozent USt auf den Verkaufspreis von 60.000 Euro = 4.680 Euro, die Heuer als Pauschalierer nicht an das Finanzamt abführen muss.

Verkauf ab dem 1. Juli 2026: Nun muss Heuer 19 Prozent USt. auf den Verkaufspreis von 60.000 Euro, also 11.400 Euro an das Finanzamt zahlen.

Wenn Heuer den Schlepper an einen Händler oder einen Landwirt mit Option zur Regelbesteuerung verkauft, bekommt der Käufer diese Umsatzsteuer als Vorsteuer vom Finanzamt erstattet. Der Schlepper könnte dann also für 71.400 Euro verkauft werden, bei Heuer blieben 60.000 Euro. Der Nachteil sind die 4.680 Euro, die Heuer als Pauschalierer behalten dürfte. Verkauft Heuer allerdings an einen pauschalierenden Landwirt, bekäme der die Umsatzsteuer nicht erstattet. Heuer würde von ihm nicht mehr als die 64.680 Euro brutto bekommen und müsste daraus 19 Prozent ans Finanzamt abführen. Dann beträgt der Nachteil über 10.000 Euro.

**Beachte:** Wenn Gebrauchtmaschinen bei einem Händler „in Zahlung“ gegeben werden, handelt es sich häufig nur um einen Agentur- oder Kommissionsvertrag. Das heißt, der Händler verkauft die Maschine auf Ihre Rechnung. Dann ist das Datum maßgebend, zu dem der Händler die Maschine weiterverkauft.

### Trotz Umsatzsteuer kein Vorsteuerabzug

**Beispiel 2:** Landwirt Schmidt wendet ebenfalls die Umsatzsteuerpauschalierung an. Er kauft im Juli 2026 eine Maschine für 50.000 Euro + 9.500 Euro USt. und verkauft sie nach drei Jahren wieder.

**Folge:** Schmidt muss beim Verkauf der Maschine Umsatzsteuer an das Finanzamt zahlen. Beim Kauf hatte er die gezahlte Umsatzsteuer als pauschalierender Landwirt nicht erstattet bekommen. Weil er die Maschine innerhalb von fünf Jahren nach Anschaffung wieder verkauft, kann er allerdings einen Teil der beim Kauf gezahlten Umsatzsteuer als Vorsteuerberichtigung erstattet bekommen. Nach drei Jahren sind das 2/5 von 9.500 Euro, also 3.800 Euro.

### Richtige Vereinbarung für den Verkauf der stehenden Ernte

Auch der Verkauf der stehenden Ernte fällt ab dem 1. Juli 2026 unter diese Regelung. Eine Ausnahme gilt, wenn gleichzeitig eine Erntevereinbarung getroffen wird. Dann kann der klassische Verkauf der Früchte ab Feld und Aberntung durch den Käufer noch unter die Umsatzsteuerpauschalierung fallen.

**Fazit:** Die Umsatzsteuerpauschalierung wird mit dieser Änderung noch ungünstiger als bisher. Die neue Regelung ist ein zusätzliches Argument, zur Regelbesteuerung zu optieren. Zur richtigen Anwendung der Umsatzsteuer-Regeln beraten wir Sie gerne.

**Quelle: BMF-Schreiben vom 10. November 2025.**



## LKK-Beiträge:

# So sieht es für Schweinehalter aus

**Seit dem 1. Januar 2025 berücksichtigt die Landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK) beim Beitragsmaßstab nach dem sogenannten „Standard-einkommen“ auch das Einkommenspotenzial der landwirtschaftlichen Tierhaltung.**

Der Beitragsberechnung für das Jahr 2025 lag dabei der Durchschnitt der drei Wirtschaftsjahre 2020/2021, 2021/2022 und 2022/2023 zugrunde. Insbesondere in der Sauenhaltung und der Ferkelmast ergaben sich negative Standardeinkommenswerte (StEW). Diese führte für die betroffenen Unternehmerinnen und Unternehmer im Regelfall zu deutlich geringeren Krankenkassenbeiträgen.

Bei der Beitragsberechnung ab dem 1. Januar 2026 entfällt das Wirtschaftsjahr 2020/2021. Stattdessen wird das Wirtschaftsjahr 2023/2024 einbezogen. Damit bleibt für Schweinehaltende Betriebe ein wirtschaftlich sehr ungünstiges Jahr unberücksichtigt, während ein vergleichsweise günstigeres Jahr in den Durchschnitt einfließt. Entsprechend sind die StEW für Sauenhaltung und Ferkelmast nun positiv und das Standardeinkommen steigt. Lediglich bei der Mastschweinehaltung sinken die StEW im Vorjahresvergleich in nahezu allen Landkreisen. Die aktuellen Beitragsveränderungen sind daher in aller Regel auf das gestiegene Einkommenspotenzial zurückzuführen.

Schon als der neue Beitragsmaßstab eingeführt wurde, war bekannt, dass

sich das Standardeinkommen – trotz dreijähriger Durchschnittsbildung – von Jahr zu Jahr spürbarer verändern kann als beim vorherigen Beitragsmaßstab. Wenngleich kein Beitragsmaßstab die aktuelle Einkommenssituation vollständig abbilden kann, spiegelt das Standardeinkommen die Entwicklung des Einkommenspotenzials deutlich besser wider als der früher angewandte „korrigierte Flächenwert“.

Mit den Beitragsbescheiden des Jahres 2025 wurden für alle Landwirte, die über den Jahreswechsel Mitglied der LKK waren, sogenannte Angleichungssätze festgelegt. Diese führen in den Jahren 2025 bis 2027 stufenweise an das Beitragsniveau nach dem neuen Beitragsmaßstab heran – sowohl nach oben als auch nach unten. Für Betriebe mit Schwerpunkt Sauenhaltung oder Ferkelmast sinken diese Angleichungssätze bis Ende 2027.

Bei nun deutlich steigenden Standardeinkommen kann es dazu kommen, dass der Beitrag nicht nur nach dem höheren, sondern nach einem nochmals erhöhten Wert (Standardeinkommen × 130 Prozent Angleichungssatz) zu berechnen ist. Um Überforderungen zu vermeiden, wurde daher eine Deckelungsregelung geschaffen. Bei

tragserhöhungen infolge der Angleichungssätze werden im Jahr 2026 auf maximal 129,38 Euro begrenzt. An der Beitragsveränderung aufgrund des gestiegenen Standardeinkommens ändert dies jedoch nichts.

Kein Beitragsmaßstab für selbstständige Landwirte kann ein aktuelles Einkommenspotenzial unmittelbar berücksichtigen. Durch die dreijährige Durchschnittsbildung beim Standardeinkommen wird die Entwicklung des Einkommenspotenzials jedoch zeitversetzt in die Beitragsberechnung einbezogen.

Für die Beitragsberechnung ab dem 1. Januar 2027 entfällt dann das Wirtschaftsjahr 2021/2022, während das Wirtschaftsjahr 2024/2025 hinzukommt.

Auch vor dem Hintergrund der deutlichen jährlichen Veränderungen des Standardeinkommens werden Vorstand und Vertreterversammlung der SVLFG nach Ablauf der Übergangsregelung – also im Jahr 2027 für die Zeit ab 2028 – beraten, ob künftig ein weitergehender Durchschnitt (zum Beispiel über fünf Jahre) sachgerechter wäre. Innerhalb der laufenden Angleichungsphase ist eine solche Änderung rechtlich nicht möglich. **Quelle: SVLFG**







Foto: Unsplash // smart-me AG

## Elektrofahrzeuge: Steuerbefreiung verlängert

Der Bundesrat hat die Verlängerung der Kfz-Steuerbefreiung für reine Elektrofahrzeuge beschlossen. Sie wurde um fünf Jahre verlängert und gilt nun für reine Elektrofahrzeuge, die bis zum 31. Dezember 2030 erstmals zugelassen oder komplett auf Elektroantrieb umgerüstet werden (bisher: 31. Dezember 2025). So profitieren auch ab 2026 neu zugelassene Elektrofahrzeuge von der Steuerbefreiung.

Hinweis: Die Steuerbefreiung gilt maximal zehn Jahre und wird längstens bis zum 31. Dezember 2035 gewährt.

## Restaurant und Verpflegung:

# Sieben Prozent gelten jetzt dauerhaft

**Während der Corona-Pandemie galt sie schon übergangsweise, jetzt ist die Regelung dauerhaft eingeführt: Seit dem 1. Januar 2026 beträgt die Umsatzsteuer (USt.) auf Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen dauerhaft 7,0 Prozent.**

**Beachte:** Der Steuersatz für Getränke beträgt weiterhin 19 Prozent. Zukünftig ist es also nicht mehr entscheidend, ob Speisen zum Verzehr vor Ort oder zum Mitnehmen angeboten werden. Allerdings wird nun aufgeteilt in Einnahmen für Speisen mit 7,0 Prozent USt. und für Getränke und andere Leistungen mit 19 Prozent USt.

### Vereinfachte Regelungen für bestimmte Angebote

Die Einnahmen für Speisen zu 7,0 Prozent müssen getrennt von denen für Getränke und anderen Leistungen zu 19 Prozent aufgezeichnet und gebucht werden. Bei Pauschalangeboten müssen Einnahmen dafür aufgeteilt werden. Dafür hat die Finanzverwaltung

Vereinfachungsregelungen herausgegeben.

**Beispiel 1 – Komplettménüs:** Ilse Schulz bietet ein Geburtstagsbrunch einschließlich Getränken für 40 Euro je Person an.

**Folge:** Ilse Schulz darf den Pauschalpreis folgendermaßen aufteilen: 30 Prozent entfallen auf Getränke mit einer USt. von 19 Prozent, also 12 Euro, 70 Prozent entfallen auf Speisen mit einer USt. von 7,0 Prozent, also 28 Euro.

**Beispiel 2 – Übernachtung mit Frühstück:** Joost Behrens stellt für eine Übernachtung 60 Euro je Nacht und Person in Rechnung, einschließlich Frühstück, Pkw-Stellplatz und Saunabnutzung.

**Folge:** Die Einnahmen aus Übernachtung und Speisenteil beim Frühstück unterliegen dem USt.-Satz von 7,0 Prozent. Für Getränke, Stellplatz und Sauna fallen 19

Prozent an. Um die Abrechnung zu vereinfachen, kann Behrens aus 85 Prozent des Gesamtpreises, also 51 Euro, 7,0 Prozent USt. herausrechnen und aus 15 Prozent, also 9,00 Euro, 19 Prozent USt. herausrechnen und diesen Betrag ans Finanzamt abführen.

In beiden Fällen kann auch ein anderes Aufteilungsverhältnis gewählt werden, beispielsweise im Verhältnis der Einzelpreise der verzehrten Speisen und Getränke. Stimmen Sie die Aufteilung Ihrer Einnahmen auf die verschiedenen Umsatzsteuersätze mit uns ab.

Das gilt z. B. auch für Einnahmen aus dem Partyservice.

### Auf getrennte Aufzeichnung achten

Wenn Sie eine Registrierkasse verwenden, müssen alle Einnahmen einzeln und getrennt nach USt.-Sätzen eingegeben werden. Verwenden Sie eine offene Ladenkasse, müssen Sie sicherstellen, dass die Tageseinnahme nach Umsatzsteuersätzen aufgeteilt werden kann – wie das funktioniert, erläutern wir Ihnen gerne.

Quelle: § 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG, BMF-Schreiben vom 22. Dezember 2025



Foto: AdobeStock // Anastasia K

## Elektromobilität:

# Aufladen von Elektro-Kfz im Betrieb steuerfrei

**Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat sich zur Steuerbefreiung für das vom Arbeitgeber gewährte elektrische Aufladen eines Elektro- oder Hybridfahrzeugs im Betrieb des Arbeitgebers geäußert. Der Schwerpunkt des aktuellen BMF-Schreibens betrifft die steuerliche Behandlung der vom Arbeitnehmer selbst getragenen Stromkosten und ihre Erstattung durch den Arbeitgeber.**

**Hintergrund:** Vom Arbeitgeber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährte Vorteile für das

elektrische Aufladen eines Elektrofahrzeugs oder Hybridelektrofahrzeugs im Betrieb des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens sind steuerfrei. Außerdem ist nach dem Gesetz der Ersatz der vom Arbeitnehmer für den Arbeitgeber getragenen Auslagen steuerfrei.

Wesentlicher Inhalt des aktuellen BMF-Schreibens:

Die Steuerbefreiung für das vom Arbeitgeber gewährte Aufladen im Betrieb gilt sowohl für private Elektro- oder Hybrid-

fahrzeuge des Arbeitnehmers als auch für Dienstwagen, die der Arbeitnehmer privat nutzen darf.

**Hinweis:** Ermittelt der Arbeitnehmer den geldwerten Vorteil für die private Nutzung des Dienstwagens nach der Ein-Prozent-Regelung, ist der geldwerte Vorteil für den gestellten Ladestrom abgegolten. Die Steuerbefreiung wirkt sich hierauf nicht aus. Bei Anwendung der Fahrtenbuchmethode bleibt der Vorteil aus dem Aufladen bei der Ermittlung des geldwerten Vorteils ebenfalls außer Ansatz

und wird nicht als Kosten des Fahrzeugs mitgerechnet.

Die Steuerbefreiung gilt auch für Elektrofahräder, wenn sie verkehrsrechtlich als Kfz einzustufen sind, z. B. bei einer Geschwindigkeit des Elektrofahrers von mehr als 25 km/h. Lädt der Arbeitnehmer das Fahrzeug zu Hause auf, also nicht im Betrieb des Arbeitgebers, kann der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Stromkosten unter dem Gesichtspunkt des Auslagenersatzes steuerfrei ersetzen, wenn es sich um einen Dienstwagen handelt, der auch privat genutzt werden kann.

**Hinweis:** Lädt der Arbeitnehmer seinen Privatwagen zu Hause auf, ist ein steuerfreier Auslagenersatz nicht möglich.

Ersetzt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Stromkosten für das Aufladen eines Dienstwagens, können die dem Arbeitnehmer entstandenen Stromkosten wie folgt ermittelt werden:

- Der Arbeitnehmer kann die für das Laden des Dienstwagens tatsächlich entstandenen Kosten mittels Stromzähler ermitteln, z. B. durch den Stromzähler der Wallbox oder im Dienstwagen. Hat der Arbeitnehmer einen Stromvertrag mit dynamischem Stromtarif abgeschlossen, können die durchschnittlichen monatlichen Stromkosten je kWh einschließlich anteiligem Grundpreis angesetzt werden.

**Hinweis:** Verwendet der Arbeitnehmer zum Aufladen eine häusliche Ladevorrichtung, die durch eine private Photovoltaikanlage gespeist wird, kann auf den vertraglichen bzw. – bei Nutzung eines dynamischen Stromtarifs – auf den durchschnitt-

lichen Stromtarif des Stromanbieters für den Haushalt des Arbeitnehmers abgestellt werden; ein ggf. zu zahlender Grundpreis kann anteilig mitberücksichtigt werden.

- Alternativ kann seit 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2030 der vom Statistischen Bundesamt halbjährlich veröffentlichte Gesamtstrompreis angesetzt werden. Anzusetzen ist dabei der für das erste Halbjahr des Vorjahrs veröffentlichte Gesamtdurchschnittsstrompreis (sogenannte Strompreispauschale).

**Hinweise:** Das Wahlrecht zwischen dem Ansatz der tatsächlich entstandenen Stromkosten und der Stromkostenpauschale muss für das Kalenderjahr einheitlich ausgeübt werden.

Steuerfrei ist auch die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung einer betrieblichen Ladevorrichtung durch den Arbeitgeber. Dabei handelt es sich jedoch nicht um die Übereignung einer Ladevorrichtung an den Arbeitnehmer, sondern um das Verleihen bzw. um die verbilligte Vermietung der Ladevorrichtung.

Sowohl die verbilligte bzw. unentgeltliche Überlassung einer betrieblichen Ladevorrichtung als auch die Überlassung von Ladestrom im Betrieb müssen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. Die steuerlichen Vorteile greifen daher nicht im Fall eines Gehaltsverzichts oder einer Gehaltsumwandlung.

Das Schreiben ist für den Arbeitnehmerbereich ergangen. Es behandelt nicht das Aufladen von Geschäftswagen.



Foto: Unsplash // CHUTTERS-NAP

## Gerichtsurteil:

# Kann man die Abnehmspritze bei der Steuer absetzen?

**Vor dem Finanzgericht (FG) Sachsen-Anhalt stritt ein Steuerpflichtiger darum, die Kosten für das Medikament Ozempic als außergewöhnliche Belastung in der Steuererklärung absetzen können.**

Im Jahr 2023 machte der Steuerpflichtige die Kosten für das Medikament Ozempic (das er als Abnehmmittel bekam) in seiner Steuererklärung geltend. Das Finanzamt erkannte diese Ausgaben nicht an und begründete dies damit, dass Ozempic nicht für die Behandlung von Adipositas zugelassen sei und ohne ein amtsärztliches Gutachten nicht als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden könne.

Gegen diese Entscheidung legte der

Kläger Einspruch ein, der zurückgewiesen wurde. Daraufhin erhob er Klage.

Er argumentiert, dass ihm Ozempic aufgrund einer ärztlichen Diagnose von Adipositas (BMI 35) und Bluthochdruck verschrieben wurde. Eine Kostenerstattung durch seine Krankenversicherung oder Beihilfe habe er nicht erhalten. Er halte es für unzulässig, dass das Finanzamt die Therapieentscheidung eines Arztes infrage stelle, da dies einen Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit nach Artikel 12 Grundgesetz darstelle. Zudem sei ein amtsärztliches Gutachten seiner Ansicht nach nicht erforderlich, weil das Gesetz dies nur für bestimmte Fälle vorsehe (§ 64 EStDV). Adipositas sei eine anerkannte Krankheit, und der Wirkstoff Semaglutid,

aus dem Ozempic besteht, sei wissenschaftlich zugelassen – auch wenn das Präparat Wegovy offiziell für die Behandlung von Übergewicht vorgesehen ist, aber nicht verfügbar war.

Das FG Sachsen-Anhalt entschied: Kosten für eine Abnehmspritze sind steuerlich nur dann absetzbar, wenn sie medizinisch notwendig und ärztlich bescheinigt sind. Eine bloße Gewichtsreduktion aus ästhetischen Gründen reicht nicht aus.

Ein steuerlicher Abzug kommt daher nur in Betracht, wenn

- eine Krankheit vorliegt (z. B. Adipositas, Diabetes, Bluthochdruck),
- die Behandlung medizinisch notwendig ist und

- ein ärztliches Gutachten oder eine Verordnung dies bestätigt.

Ohne diese Nachweise gelten die Ausgaben als privat veranlasst und sind steuerlich nicht abziehbar (FG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 15.3.2023, Az. 3 K 123/22).

Inzwischen liegt der Fall beim Bundesfinanzhof (Az. VI R 12/25). Dieser muss entscheiden:

„Sind die Aufwendungen für das verschreibungspflichtige Medikament Ozempic als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigungsfähig, wobei ein Nachweis der Zwangsläufigkeit der Aufwendungen vom Steuerpflichtigen nicht vor Erwerb der Arznei durch ein amtsärztliches Gutachten oder eine

ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung vorgelegt wurde?“

### Übersicht: Welche Krankheitskosten sind steuerlich abzugsfähig?

- Ärztlich verordnete Medikamente und Behandlungen.
- Krankenhauskosten, Operationen, Therapien.
- Fahrtkosten zu medizinisch notwendigen Behandlungen.
- Heil- und Hilfsmittel (z. B. Brillen, Hörgeräte).
- Kurkosten mit ärztlichem Attest.
- Zahnbehandlungen und Zahnersatz.
- Pflegekosten bei Krankheit oder Behinderung.